

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1115 V

Parkstraße / Erbschlö

**Auswertung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: Satzungsbeschluss

Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde (ULB) - 106.13 (28.08.2008)

Anregung

1. Wie bereits zur frühzeitigen Trägerbeteiligung wird angeregt, das Plangebiet um die Flächen, die für die Infrastruktur des Plangebietes erforderlich sind, zu erweitern, um die mit der Verlegung der Leitungen verbundenen Eingriffe in Waldbestände und das Landschaftsschutzgebiet darzustellen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Das Plangebiet wird nicht um den Bereich der Medientrasse, wie sie entlang der L 419 vorgesehen ist, vergrößert, da ein städtebaulicher Grund hierfür fehlt. Die Anbindung an das externe Ver- und Entsorgungsnetz wurde vertraglich vereinbart (Nutzungsverträge mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben) muss daher nicht Gegenstand der zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein. Die Bewertung der Eingriffe ist ggf. in einem separaten Verfahren zu regeln.

Anregung

2. Es wird angeregt, die Ergebnisse der Bestandskartierung des Kammmolches im Bereich Herbringhausen gemeinsam mit den artenschutzrechtlichen Befreiungen vorzulegen.

Beschlussentwurf

Im Hinblick auf die Vorlage des Gutachtens der Biologischen Station Mittlere Wupper wurde der Stellungnahme zwischenzeitlich entsprochen.

Abwägung

Die gutachtliche Erfassung von Laichvorkommen und Konzeption von Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld der Herbringhauser Talsperre (Biologische Station Mittlere Wupper, Stand August 2008) liegt der ULB vor. Seitens der ULB wurden keine Anregungen und Änderungswünsche formuliert. Die gutachtlichen Aussagen stellen die Grundlage für Planung und Ausführung der Maßnahmen für den Kammmolch im Bereich der Herbringhauser Talsperre dar. Die Planungen und Umsetzungen finden in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Stadt Wuppertal statt.

Für Fang und Umsiedlung des Kammmolches ist keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich (vgl. Punkt 5).

Anregung

3. Es wird angeregt, eine prioritäre Maßnahme aus dem Risikomanagementpool kurzfristig zeitgleich zum Eingriff umzusetzen und nicht erst nach dem Nachweis der Nichtwirksamkeit des Ersatzgewässers, da zum Einen die Vorlaufzeit des Ersatzgewässers als zu kurz eingeschätzt wird und zum Anderen aufgrund der geringen Populationsgröße und Isolierung des Standortes ein hohes Risiko des Aussterbens der Population gesehen wird.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Entgegen der Befürchtungen genügt die Vorlaufzeit, um ein reifes Gewässer als Ersatzhabitat zu schaffen. Genauso wenig wird wegen der geringen Populationsgröße und der Isolierung des Standortes mit einem negativen Ergebnis der Umsiedlungsmaßnahme gerechnet.

Trotzdem werden im Bereich westlich der Herbringhauser Talsperre Maßnahmen für den Kammolch in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), der ULB und den Flächeneigentümern (Wuppertaler Stadtwerke und Landesbetrieb Straßen) umgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen vorsorglich, unabhängig vom Ausgang des durchzuführenden Monitorings am neu angelegten Kammolchlebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die vorsorgliche Umsetzung stellt sicher, dass sich auch im Fall eines nicht zu erwartenden negativen Monitoringergebnisses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erhaltungszustand der Art nicht durch ein „time-lag“ in der Region verschlechtert.

Es werden zwei Gewässer bzw. Habitatkomplexe im Umfeld besiedelter Gewässer nahe der Talsperre angelegt. Die Anlage innerhalb der Siepentalbereiche stützt den Biotopverbund mit den Vorkommen im Bereich der ehemaligen Fischteichanlagen am Marscheider Bach.

Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung des LANUV geeignet, die Lebensraumbedingungen für den Kammolch in der betrachteten Region zu verbessern. Damit kann das Maßnahmenkonzept als ein Beitrag zur Erreichung eines besseren Erhaltungszustandes in der Region betrachtet werden.

Die Fertigstellung der Maßnahmen erfolgt unabhängig vom Monitoring am neu angelegten Kammolchlebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis 31.12.2009.

In den Durchführungsvertrag wird eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Maßnahme aufgenommen.

Anregung

4. Es wird angeregt, dass neben den bereits durchgeführten und noch durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Tötung einzelner Individuen erforderlich sind, welche in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden sollen.

Beschlussentwurf

Den gesetzlichen Anforderungen wird durch die dargelegten Maßnahmen Rechnung getragen, weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreimachung auftreten. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Das Tötungsrisiko ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (vgl. auch Minister für Umwelt, Natur und Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“ 2008).

Im Rahmen der Ausschreibungen für die Errichtung der Jugendhaftanstalt wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt berücksichtigt. Diese werden z.T. bereits im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht / landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegt. Im Sinne einer Konkretisierung werden diese nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen textlich zusammenfassend im Umweltbericht zum Satzungsbeschluss dokumentiert.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Rodungsmaßnahmen werden grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel erfolgen. Entsprechend der Vorgaben des § 64 LG NW werden Maßnahmen zur Rodung von Wald und Gehölzen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorgenommen. Für den Bereich der festgelegten Freihaltezone im Bereich der Schießwand werden Bautätigkeiten vor dem 15. April 2009 abgeschlossen. Der engere Kammolchlebensraum wird bis zum 15. Mai 2009 geschont. Die in diesem Bereich befindlichen Gehölzflächen werden bis zum 1. März 2009 durch Handfällung gelegt.
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, werden verschlossen (z.B. durch Textilien). Bei der Baumfällung ist ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen betroffene Tiere fachgerecht versorgt werden.
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste gebäudebewohnender Fledermausarten werden die zu entfernenden Bunkeranlagen vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert und eventuell innerhalb der Bunker befindliche Tiere entfernt.
- Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten des Kammolchs und eventuell der Geburtshelferkröte im Bereich des aktuellen Laichhabitates werden vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt. Das aktuell vorhandene Laichhabitat und umgebende Landlebensräume werden bis 15. Mai 2009 gesichert und abgezäunt.

Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Anregung

5. Es wird angeregt Ausnahme- und Befreiungsanträge für die nach § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope und bezüglich des Artenschutzes rechtzeitig zu stellen.

Beschlussentwurf

Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.

Abwägung

Ein Antrag auf Befreiung gem. § 69 LG NW von den in dem Landschaftsplan Wuppertal – Ost festgesetzten Verboten für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wird im Zusammenhang mit dem Maßnahmenkonzept im Bereich des Scharpenacken nur für die Errichtung eines Schafstalles (Maßnahme 7) erforderlich, wie unten dargestellt. Die übrigen konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen erfüllen nicht die Verbote des Landschaftsplanes für das betreffende Landschaftsschutzgebiet.

Für die Anlage des Schafstalles (Maßnahme 7 des Maßnahmenkonzeptes) wird ein Antrag auf Befreiung gem. § 69 LG NW gestellt.

Die Anlage eines neuen Wegeabschnitts im Bereich des nördlichen Scharpenacken, die nicht Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes ist, erfordert ebenfalls eine Befreiung.

Die Befreiung für beide Maßnahmen wird von der ULB in Aussicht gestellt.

Nach § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, also der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, wofür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Von der Möglichkeit der vorgezogenen Maßnahmen wird für einzelne betroffene Arten des Anhangs IV einschließlich des Kammmolches der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten Gebrauch gemacht, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Für die Umsiedlung des Kammmolches ist keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich. § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG bestimmt, dass im Zusammenhang mit der Ausnahme für das Verbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch ein Verstoß gegen das Verbot des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, also u.a. des Fangverbotes, nicht vorliegt, soweit es sich hierbei um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Bei der Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zwecks Vermeidung des Eingreifens des Verbotstatbestandes des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird eine nicht zu vermeidende Verwirklichung des Tatbestandes des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus dem Verbot ausgeklammert.

Damit ist deutlich, dass die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme selbst keinen Verbotstatbestand erfüllt. Das Fangen der Kammmolche ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und kann deshalb denklogisch nicht selbst unter das Verbot fallen.

Für die Zerstörung der nach § 62 LG NW geschützten Biotope ist am 13.11.2008 eine Ausnahme beantragt worden.

Weitere Ausnahmen oder Befreiungen aus artenschutzrechtlicher Sicht sind auf der Grundlage der Bewertungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht erforderlich.

Anregung

6. Es wird angeregt, die Eingriffe durch die JVA und die Beleuchtung derselbigen insbesondere in das nächtliche Landschaftsbild durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag auf das absolut notwendige zu begrenzen.

Beschlussentwurf

Den Belangen des nächtlichen Landschaftsbildes wird Rechnung getragen, der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt.

Abwägung

Die Sicherheitsbeleuchtung der Jugendhaftanstalt ist zwingend so auszulegen, dass die vorhandenen Zäune, Sicherheitsstreifen, Mauern und Fassaden eine ausreichende Grundhelligkeit für eine Videoüberwachung aufweisen. Durch weitere Konkretisierungen im Rahmen der Ausführungsplanung können die Blendwirkungen der Beleuchtungsanlage vermieden werden, so dass die Einhaltung der Orientierungswerte der Lichtimmissionsrichtlinie NRW sicher gestellt werden kann. Der Durchführungsvertrag sieht eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabenträgers vor.

Die durch die Beleuchtungsanlage mögliche nächtliche Himmelsaufhellung wurde untersucht. Es ist festzustellen, dass der Grenzwert des nach oben gerichteten Lichtes (ULR-Wert) deutlich eingehalten wird.

Den Belangen des nächtlichen Landschaftsbildes wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Auf die nicht weiter vermeidbaren verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im Rahmen des Umweltberichtes hingewiesen. Diese sind in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Anregung

7. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht und der Planbegründung nicht auf die geplanten Abgrabungen eingegangen wird. Auswirkungen der Abgrabungen und der Beseitigung eines Schichtwasserhorizontes auf die umgebende Vegetation werden nicht bearbeitet und es wird befürchtet, dass Schädigungen der angrenzenden Vegetationsbestände auftreten. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Boden-/Wasserhaushalt sowie angrenzende Biotopstrukturen und das Landschaftsbild fehlt.

Beschlussentwurf

Die vorgesehenen Abgrabungen und ihre Auswirkungen wurden betrachtet. Die Befürchtung des Einwenders ist nicht berechtigt. Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet, so dass diese in der Abwägung berücksichtigt werden können. Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die erforderlichen Modellierungen des Geländes werden in der vorliegenden Bewertung berücksichtigt. Zur Konkretisierung dieser Auswirkung wird der Text des Umweltberichtes an dieser Stelle zum Satzungsbeschluss ergänzt.

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt ist auf die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis zu verweisen. Wesentliche Bestandteile des Erlaubnisbescheides sind insbesondere die vorliegenden Fachgutachten, die im Rahmen der Baurechtschaffung erstellt wurden. Die Ergänzung zum Hydrologischen Gutachten umfasst insbesondere die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der absehbaren Veränderungen der wasserführenden Schichten zu erwarten sind. Abwägungsrelevante Wirkungsverlagerungen auf andere Schutzgüter liegen demnach nicht vor.

Anregung

8. Es wird angeregt, bei Maßnahme 3 und 4 das Entwicklungsziel „Zwergstrauchheideentwicklung durch Schnitt und Beweidung“ in „extensives Grünland (mit Zwergstrauchheide)“ zu ändern, da das Ziel nur schwer und mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Das Entwicklungsziel auf den Flächen (=Maßnahmen) 3 ist nicht grundsätzlich als Grünland beschreibbar, da es sich um mehr oder weniger halboffene, von lichten Gehölzen geprägte Flächen handelt, die sowohl Extensivgrünland- wie auch Zwergstrauchheidefragmente bein-

halten. Daher sind diese Flächen im Maßnahmenkonzept als Waldheide beschrieben. Reine Zwergstrauchheiden wären tatsächlich baumfrei. Ziel der Maßnahmen 3 ist es, den Zwergstrauchanteil in den halboffenen Flächen zu erhöhen, vor allem aber auch den halboffenen, lichten Charakter der Flächen grundsätzlich zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die Fläche der Maßnahme 4 ist bereits eine offene Zwergstrauchheide (geschützt gem. § 62 LG NW).

Anregung

9. Es wird angeregt, die Maßnahme 7 „Anlage eines Schafstalls mit Brutmöglichkeiten für die Rauchschnalbe“ in Optimierung vorhandener Brutmöglichkeiten für Rauchschnalben zu ändern, da die Anlage eines Schafstalls im zentralen Bereich des Scharpenackens mit vermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist. Es wird empfohlen vorhandene Brutplätze von Rauchschnalben im Bereich Erbschlö, Marpe und Marscheider Bach zu optimieren sowie Nisthilfen für Mehlschnalben und Fledermäuse an Gebäuden im Plangebiet anzubringen und in den Festsetzungen aufzunehmen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Entsprechend der Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Art Rauchschnalbe die naturschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nur durch vorgezogene Maßnahmen zu vermeiden. Dazu ist, auch nach Abstimmung mit dem LANUV, die Neuanlage eines Stallgebäudes zur Neuansiedlung von Rauchschnalben in direktem Umfeld zu bestehenden Nahrungshabitaten zu entwickeln, da allein durch eine Optimierung der bestehenden Brutplätze und Nisthilfen nicht der gleiche Erfolg erreicht werden kann.

Die Stallanlage wird im nordwestlichen Bereich des Scharpenackens erstellt und in das Nutzungskonzept des Scharpenackens einbezogen. Die Nutzung wird durch den vertraglich gebundenen Schäfer sichergestellt.

Die Maßnahme wird in den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und das Maßnahmenkonzept integriert.

Anregung

10. Es wird angeregt die Maßnahme 9 „Neuanlage von strukturreichen Gehölz- und Gebüschstreifen“ zu streichen, da die Gehölze die Sicht von dem Höhenweg in die Landschaft stark einschränken würde.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Entsprechend der Stellungnahme der ULB wird die Maßnahme im Rahmen des Ausgleichskonzeptes nicht umgesetzt. Die entsprechenden Änderungen der Bilanzierung werden berücksichtigt.

Anregung

11. Es wird angeregt die Maßnahme 19 „Entfernung von militärischen Zaunanlagen und Schutzzäunung für Amphibiengewässer“ um die Entfernung von sonstigen nicht mehr benötigten militärischen Anlagen wie Schildern, Verteilerkästen und Gebäude zu ergänzen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Die Beseitigung von verbliebenen militärischen Anlagen mit besonderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird im Maßnahmenkonzept berücksichtigt (z.B. Entfernung von Zaunanlagen, Plasterstraßenabschnitten und Flächen des Munitionsdepots).

Vereinzelt finden sich im Gelände noch weitere kleinflächige Versiegelungen, kleine Schießstände, Schaltkästen, Materialreste wie Kanaldeckel, alte Warnschilder und Schranken, die beseitigt werden sollten. Eine Einbeziehung dieser Maßnahmen in das Maßnahmenkonzept erscheint nicht erforderlich.

Die entsprechende Verpflichtung zur Beseitigung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Anregung

12. Es wird begrüßt, dass die im Vorfeld angeregten Aspekte, wie Beibehaltung der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer, weitgehende Festsetzung von Dachbegrünung und Versickerung von Niederschlagswasser, aufgegriffen wurden und in die Festsetzungen im B-Plan aufgenommen wurden. Es wird angeregt in dem Plan unter den Ausweisungsböcken SO1 und SO2 „siehe Festsetzungs-Nr. 7“ zu ergänzen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Ergänzung ist für das Verständnis des Planes nicht erforderlich. Doppelte Festsetzungen sollen auch vermieden werden.

Anregung

13. Es wird angeregt, in den Festsetzungen A6 einen Verweis auf die abgestimmte Gehölzliste unter „Hinweise“ aufzuführen, da in den Flächen, die gem. § 9 (1) 25a BauGB als Gehölzflächen festgesetzt werden, standortgerechte, heimische Gehölze zu pflanzen sind. Es wird außerdem angeregt, einen Hinweis auf die außerhalb des Plangebietes durchzuführenden Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, welche in einem Durchführungsvertrag geregelt werden, aufzunehmen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird durch vertragliche Regelungen entsprochen. Dies wird in der Begründung ausgeführt. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

Abwägung

Innerhalb des Durchführungsvertrages erfolgt eine Verpflichtung auf die Gehölzliste. Hinweise auf die Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes sind in der Begründung enthalten.

Anregung

14. Der vorhandene Weg zwischen dem Neubaugebiet und dem ehemaligen Standortübungsplatz in Höhe von SO1 und SO2 sowie der Weg nord-östlich der geplanten großen Versickerungsanlage sei zu erhalten bzw. neu zu gestalten und mit dem Planzeichen 4.07 (ohne Leitungsrecht) darzustellen, entsprechend Punkt 5.1.2.2 der Begründung. Die in dem Planteil 6 dargestellte Fußwegeverbindung (Planzeichen fehlt in der Legende) vom Scharpenacken über das SO2 zur Straße Erbschlö fehlt in dem Festsetzungsplan Nr. 1. Es wird angeregt hierzu Regelungen in den Erschließungsvertrag aufzunehmen, wobei ggf. auch die Befahrbarkeit mit Forstfahrzeugen (Bordsteinabsenkungen, Radien) zu beachten wäre. Unter Berücksichtigung des Weges sei die Fläche M2 zu verkleinern. Die Fläche östlich des Weges sei entsprechend des Bestandes als Wald darzustellen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Festsetzung von Wegen innerhalb der privaten Grünflächen und der Waldflächen ist nicht erforderlich. Zum Wesen der Grün- und Waldflächen gehört, dass diese durch Wege erschlossen werden. Zudem ist der Weg Bestandteil des im Durchführungsvertrag vereinbarten Wegenetzes.

Die Planstraße C, auf die die Fußwegeverbindung vom Scharpenacken trifft, ist privat und damit nicht Gegenstand des Erschließungsvertrags. Die Befahrbarkeit mit Forstfahrzeugen aus Richtung Scharpenacken kann gewährleistet werden über den in der Kartengrundlage des Bebauungsplans schwarz eingestrichelten Weg, der parallel zur Planstraße C durch den Wald verläuft und später auf die Planstraße B trifft. Hier können zu gegebener Zeit Vereinbarungen in einem Erschließungsvertrag über die Einmündung des Wald(wirtschafts)wegs getroffen werden.

Anregung

15. Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht sei nicht nachvollziehbar (eine Überprüfung anhand des Planes und der Tabelle sei aufgrund des Fehlens von Flächengrößen und des Biotopschlüssels nicht möglich; es werden Maßnahmen in Flächen angesetzt, die nicht der Eingriffsregelung unterliegen (ehem. STOV); die nördliche Versickerungsmulde ist nicht im Plan dargestellt). Es wird angeregt die im Vorfeld eingebrachten Anregungen wie z. B. Bewertung der Obstwiese bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Des Weiteren wird angeregt vor Satzungsbeschluss prüffähige und nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag konkretisiert wurde.

Abwägung

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde zum Satzungsbeschluss entsprechend konkretisiert/überarbeitet, ohne dass sich daraus Änderungen des Ergebnisses ergaben. Eine Anpassung des Umweltberichtes war nicht erforderlich.

Anregung

16. Es wird angeregt auf eine Strauchpflanzung in der Größenordnung von 300 m² zu verzichten (textliche Festsetzungen A 6.6 und A 6.10).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Festsetzungen tragen den Anforderungen an eine Gestaltung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Lebensraumfunktion für die Fauna auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rechnung.

Anregung

17. Bezüglich der Festsetzung 6.7 wird angeregt die Fläche im Bereich der Unterkünfte der Justizvollzugsschule zurückzunehmen um Verschattungen zu vermeiden und die Pflanzdichte der Bäume auf 1 Baum je 100 m² zu reduzieren.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Festsetzungen tragen den Anforderungen an eine Gestaltung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Lebensraumfunktion für die Fauna auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rechnung.

Anregung

18. Bei Festsetzung 6.7 sei der Begriff „flächendeckend“ vor Saumstrukturen zu streichen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Festsetzungen tragen den Anforderungen an eine Gestaltung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Lebensraumfunktion für die Fauna auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rechnung.

Anregung

19. Bei Festsetzung 6.8 sei auf die geplante Gehölzpflanzung mit Bäumen zu verzichten, da das Gebäude stark verschattet würde.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Festsetzungen tragen den Anforderungen an eine Gestaltung des Landschaftsbildes und die Stärkung der Lebensraumfunktion für die Fauna auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rechnung. Eine übermäßige Verschattung des Gebäudes ist nicht gegeben.

Anregung

20. Es wird angeregt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Beschluss aufzunehmen, dass mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes gelten weiterhin in den festgesetzten Wald- und Kompensationsflächen. Sollten auf diesen Flächen z. B. während des Baustellenbetriebes dem Landschaftsplan widersprechende Maßnahmen erforderlich werden, seien Anträge auf Befreiungen gem. § 69 LG NRW bei der ULB zu stellen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird hinsichtlich des zu unterbreitenden Beschlussvorschlages gefolgt; die weitergehenden Einschätzungen werden jedoch nicht geteilt.

Abwägung

Dem Rat der Stadt wird ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan nur insoweit außer Kraft, als dass seine Regelungen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Der Landschaftsplan tritt also nicht in Gänze außer Kraft, sondern bleibt mit seinem Regelungsgehalt teilweise gleichberechtigt neben dem Bebauungsplan bestehen. Dies gilt allerdings nur für solche Regelungen des Landschaftsplanes, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einklang stehen. Solche Festsetzungen enthält der vorliegende Bebauungsplan u.a. - entsprechend des Hinweises der ULB - bezüglich der festgesetzten Wald- und Kompensationsflächen.

Grundsätzlich könnte die Situation eintreten, auf die die ULB auch eingeht, dass während der Bauzeit weitergehende Eingriffe erfolgen, die dann eine Befreiung nach § 69 LG NW erforderlich machen. Aufgrund der formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch keine flächenhaften baubedingten Beeinträchtigungen der festgesetzten Wald- und Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erwarten, die eine Befreiung nach § 69 LG NW erfordern.

Anregung

21. Es wird angeregt aufgrund der artenschutzrechtlichen Belange und der Größe des Plangebietes ein Monitoringkonzept zu erarbeiten (dient der Überprüfung der Effizienz der vorgesehenen Maßnahmen, zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, des Risikomanagement, der Überprüfung ob die Eingriffe in den hochwertigen Biotopkomplex und die Vernichtung der Lebensgemeinschaft tatsächlich ausgeglichen werden kann). Es seien regelmäßige Untersuchungsspannen innerhalb der ersten 5 Jahre und eine weitere nach 10 Jahren durchzuführen. Regelungen seien im Durchführungsvertrag zu treffen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Bezüglich der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch wird ein Monitoring durchgeführt. Die Erforderlichkeit einer Effizienzkontrolle resultiert aus der Tatsache, dass projektbedingt der Lebensraum einer ganzen lokalen Population verloren geht und sich die Art zudem in einem ungünstigen Erhaltungszustand innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Außerdem wird die Entwicklung des Prozessschutzwaldes zur Dokumentaion einem Monitoring unterzogen. Die Verpflichtung zur Durchführung dieser Monitoringmaßnahmen wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Maßnahmen zum Artenschutz kein weiteres Monitoring erforderlich. Es erfolgt allerdings eine Maßnahmenkontrolle bezüglich der fachgerechten Umsetzung aller vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Objektplanung und wird durch eine ökologische Baubegleitung ergänzt, welche ebenfalls als Verpflichtung des Vorhabenträgers in den Durchführungsvertrag aufgenommen wird.

Anregung

22. Die Auswirkungen des Vorhabens seien auch nach 5, 10 und ggf. 15 Jahren mit den Prognosen zu überprüfen: wurden die festgesetzten Gehölzstrukturen während der Baumaßnahme gesichert, wurden die Gehölze ggf. durch topographische Veränderungen sowie Änderungen des Bodenwasserhaushaltes beeinträchtigt. Es wird angeregt im Rahmen des Monitorings die ggf. erteilten Dispense darzustellen (Höhenfestsetzungen, Überschreitungen der GRZ, Überplanung von festgesetzten Gehölzflächen etc.). Im Rahmen des Monitorings seien Auswirkungen auf die gem. § 62 LG NRW geschützten Gewässer Schmalenhofer Bach, Erbschlöer Bach, Hadbergsiefen zu dokumentieren inkl. der Erfahrungen zum zeitlichen Ablauf (zumal die Kanalisation vor Baubeginn funktionsfähig sein muss).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Entwicklung des Kammolchlebensraumes im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird über ein Monitoring dokumentiert. Für die großflächige Prozessschutzwaldfläche wird ebenfalls ein Monitoring vorgenommen. Entsprechende Festlegungen sind im Durchführungsvertrag enthalten.

Die Festsetzungen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden in enger Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wuppertal entwickelt, so dass die die Festsetzungen den aktuell bekannten Anforderungen der Bauaufgaben entsprechen.

Innerhalb der Gesamtplanung wurden zahlreiche Optimierungen vorgenommen, um das Auftreten von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die wesentlichen Umweltbestandteile zu vermeiden.

Bei der Bilanzierung der Eingriffs-/Ausgleichssituation wird die maximal mögliche Bebauung der Flächen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes angenommen, so dass unter der Zugrundelegung der getroffenen Festsetzungen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen zu erwarten sind.

Es wird eine umfassende ökologische Baubegleitung durchgeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Zustimmungen nach § 80 BauO NW eine umweltverträgliche, fachgerechte und konfliktmindernde Durchführung des Bauprozesses erfolgt.

Bereits im Rahmen von Ausschreibung/Vergabe wurden/werden die relevanten Umweltbelange berücksichtigt. Baustelleneinrichtungsflächen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht im Bereich der festgesetzten Gehölz- und Ausgleichflächen angelegt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die gem. § 62 LG NW geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Entwässerungsplanung wurden Maßnahmen entwickelt, die Veränderungen des Wasserhaushaltes vermeiden bzw. vermindern (z. B. großflächig verteil-

te Niederschlagswasserzuleitung (Durchsickerung) in einem ausreichend großen Gewässerabstand, Dachbegrünung und wasserdurchlässige Befestigung von Wegen und Stellplätzen zum größtmöglichen Erhalt der natürlichen Verdunstungs- und Versickerungsrate).

Über die dargestellten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt hinaus sind keine Monitoringmaßnahmen vorgesehen, da die genannten Maßnahmen fachlich ausreichend sind.

Landschaftsbeirat

Anregung

23. Der geplante Bau mehrerer Landeseinrichtungen auf dem Scharpenacken stellt einen zusätzlichen Flächenverbrauch dar, der im Außenbereich als besonders gravierend zu betrachten sei. Er beeinträchtigt durch seine Dimensionierung Natur und Erholung und durch seine Beleuchtung auch entfernte Stadtgebiete. Das Vorhaben führe zu einer Zerstörung eines eigens aus der Denkmalliste gestrichenen Bodendenkmals sowie die Gefährdung von geschützten oder sogar gefährdeten Arten.

Beschlussentwurf

Die Belange von Natur und Landschaft wurden berücksichtigt. Eine wesentliche negative Fernwirkung besteht nicht. Geschützte Bodendenkmäler sind nicht gegeben. Eine Gefährdung geschützter Arten erfolgt nicht. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Aus der Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks einschließlich der Stadt Wuppertal verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen. Der Standort Parkstraße/Erbschlö ermöglicht auf relevanten Teilflächen die Wiedernutzung brachliegender Bauflächen. Der gesamte Bereich ist in der Vergangenheit stark insbesondere durch militärische Nutzungen geprägt worden. Auf dem ehemaligen Schießstand haben sich anschließend bedeutsame Wertigkeiten für den Naturhaushalt entwickelt. Ca. 6,0 ha sind zur Zeit durch die brachgefallene Nutzung der STOV und des Sportplatzes bestimmt. Der ehemalige Schießstand hat eine Fläche von ca. 4,5 ha. Der Standort Parkstraße/Erbschlö zeichnet sich darüber hinaus in besonderer Weise dadurch aus, dass Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen STOV einer Nachfolgenutzung zugeführt werden können.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter wurden entsprechend innerhalb der Umweltberichte dargestellt und nach Möglichkeit im Rahmen eines umfangreichen Maßnahmenkonzeptes ausgeglichen. Der Vermeidung von Beeinträchtigungen wird in besonderer Weise durch die Einbindung der Vorhaben in den Landschaftsraum Rechnung getragen. Erheblich negative Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht zu erwarten. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden - nicht ausgleichbaren - erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Im Vorhabensraum sind keine Denkmäler vorhanden, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die Anlage einer Gedenkstätte wurde bereits im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs thematisiert und zum Gegenstand des Durchführungsvertrages gemacht. Ein konkretes Konzept liegt zum aktuellen Stand noch nicht vor. Um dem historischen Zeugniswert Rechnung zu tragen, wird zur Vermeidung des vollständigen Verlustes ein Teil der Schießwandanlage erhalten.

Anregung

24. Die Zerstörung des Kammmolchhabitates werde mit der Anlage eines Ersatzbiotopes gerechtfertigt. Ob es besiedelt wird, ist noch offen. Es wird angeregt die Umsiedlung der Kammmolchpopulation unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Genehmigungen stattfinden zu lassen. Die Maßnahme sei bisher noch nicht beantragt und genehmigt.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt, die Maßnahme ist beantragt.

Abwägung

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt eine Umsiedlung von Kammmolchen und weiteren Arten des Gewässerkomplexes auf dem ehemaligen Langwaffenschießstand.

Für die Umsiedlung des Kammmolches ist keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich (vgl. Pkt. 5 und 3).

Aufgrund der Zerstörung der geschützten Biotope nach § 62 LG NW wurde ein Antrag auf Ausnahme gestellt.

Anregung

25. Das Synergiepotenzial werde nicht in Beziehung zu dem notwendigen Investitionsvolumen und den anfallenden Umzugskosten gesetzt. Die Einsparhoffnungen führen zu dem Sachzwang, dass ein Bauplatz in einer Größenordnung von 30 ha notwendig ist. Der Einwender fragt, ob es ein Zufall ist, dass so eine große Fläche nur im Landschaftsschutzgebiet zu finden ist? Der Einwender verzichtet darauf vorzuschlagen, sämtliche Landeseinrichtungen zusammenzulegen, obgleich hier zweifellos Synergieeffekte ganz anderer Größenordnung erzielbar wären, also ungeahnte Einsparpotenziale verschenkt werden.

Beschlussentwurf

Die Einschätzung, dass das notwendige Investitionsvolumen und Umzugskosten nicht ermittelt wurden, trifft nicht zu. Der Hinweis, dass aus den angestrebten Synergieeffekten eine Anforderung an die Größe des Bauplatzes resultiert, ist richtig. Eine zufällige Standortauswahl hat nicht stattgefunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens transparent dargelegt. Die benannten Kosten wurden in die Ermittlung eingestellt. Die angegebenen Synergien können durch die Realisierung auf einem gemeinsamen Standort erzielt werden. Die Kosten werden durch den Landesrechnungshof geprüft, da der BLB verpflichtet ist alle Grundlagen, die zu Neubauten des Landes führen, offen zulegen. Die ermittelten Einsparpotenziale sind plausibel und begründen die Entscheidung für eine Zusammenlegung der vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort. Ein Zentralisierung sämtlicher Landeseinrichtungen des Landes NRW wäre weder sinnvoll noch praktikabel.

Anregung

26. Drei der Einrichtungen belegen z.Z. Bauplätze in Wuppertal. Ihre Vermarktung bei Zusammenlegung am Scharpenacken ist zum zusätzlichen Flächenverbrauch in Beziehung zu setzen. Der Veräußerungsgewinn kann jedoch keinesfalls als Synergiegewinn gewertet werden. Es wird angeregt die freiwerdenden Flächen der bisherigen Standorte der

Landeseinrichtungen zu Landschaftsschutzgebieten zu entwickeln, um den großflächigen Landschaftsverbrauch angemessen auszugleichen. Das überwiegende öffentliche Interesse rechtfertigt vielleicht den Eingriff am Scharpenacken, aber nicht den zusätzlichen Landschaftsverbrauch. Er wird durch die Rückführung heute bebauter Flächen entscheidend gemindert.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den Bereich der geplanten Landeseinrichtungen im Bereich Parkstraße/Erbschlö. Weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Änderungen der Landschaftspläne stellen eigenständige Verfahren dar.

Anregung

27. Es wird kritisiert, dass noch vor kurzem zwei Windräder eine entscheidende Beeinträchtigung bester Wohnlagen bedeutete, nun aber eine 8 m hohe Gefängnismauer mit videofähiger Beleuchtung zumutbar sein soll. Zuvor sei die Störung trotz mehrerer Kilometer als erheblich beurteilt worden. Jetzt wurde der Radius drastisch verkürzt. Bei dem unvergleichbar größeren Eingriff reicht die betrachtete Beeinträchtigung nur noch bis zu den Häusern Erbschlö 41 und 64. Im Hinblick auf die Fernwirkungen räumt die Vorlage ein, dass Bau und Betrieb des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen werden, die nicht ausgleichbar sind. Es bleibe nichts, als diese hinzunehmen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Windräder sollten eine Höhe von 99,7 m erreichen. Im Rahmen der landschaftlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass die Anlagen eine prägende Wirkung auf das Landschaftsbild hätten, obwohl der Wald die unteren Teile der Anlage verdecken würde. Da die geplanten Landesbauten im Wesentlichen durchweg von Wald umgeben sind und die Bauhöhe unterhalb der Baumkronenhöhe liegt, sind die Auswirkungen mit jenen der Windkraftanlagen nicht vergleichbar.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Übrigen entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter wurden entsprechend innerhalb der Umweltberichte dargestellt und nach Möglichkeit im Rahmen eines umfangreichen Maßnahmenkonzeptes ausgeglichen. Der Vermeidung von Beeinträchtigungen wird in besonderer Weise durch die Einbindung der Vorhaben in den Landschaftsraum Rechnung getragen. Erheblich negative Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht zu erwarten. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden - nicht ausgleichbaren - erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Zum FNP (ULB)

Anregung

28. Es wird angeregt, den Flächennutzungsplan im Bereich der heutigen Justizvollzugsschule in Grünfläche/Parkanlage (Erweiterung Hardt) zu ändern und das Naturschutzgebiet

Hardthöhlen entsprechend im Landschaftsplan zu erweitern. Es wird angeregt für die noch nicht bebaute Fläche im Außenbereich der heutigen Bereitschaftspolizei eine Bauausweisung abhängig von der weiteren Entwicklung der Fläche in Richtung Wohnen oder Gewerbe zurück zunehmen. Diese Änderungen seien in diesem Verfahren bzw. in Parallelverfahren bis zum Satzungsbeschluss durchzuführen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und kann insofern hier nicht behandelt werden.

Anregung

29. In das Monitoring zur FNP-Änderung seien die frei werdenden Flächen sowie die Tauschflächen gem. der 53. Regionalplanänderung einzubeziehen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und kann insofern hier nicht behandelt werden.

Wupperverband (05.09.2008 und 25.04.2008)

In dem Schreiben vom 05.09.2008 wird auf die Stellungnahme vom 25.04.2008 aus der frühzeitigen Trägerbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt verwiesen.

Anregung

1. Da in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum mehrere Bäche bzw. Siefen sowie alle Nebengewässer des Blombachs verlaufen, wird angeregt, im Rahmen einer Umweltuntersuchung die zu erwartenden Auswirkungen und Folgen durch das Erschließungsvorhaben für den Wasserhaushalt zu untersuchen und zu bewerten.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen einer Entwässerungsstudie (April 2008) durch das Ingenieurbüro Beck wurden die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine geeignete Entwässerung von Maßnahmen im Plangebiet untersucht. Dabei wurden auch die Auswirkungen und Folgen für den Wasserhaushalt untersucht und diesbezügliche Aussagen im Umweltbericht ermöglicht.

Anregung

2. Es wird angeregt, das „Verschlechterungsverbot für alle Gewässer“ der EU- Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL Art. 4, Abs. 1a, umgesetzt durch WHG und LWG NRW RRL) zu beachten. In diesem Sinne seien naturnahe Gewässerbereiche zu schützen und von Bebauung möglichst frei zu halten. Eine Beeinträchtigung der benannten Gewässer in hydrogeologischer und ökologischer Hinsicht durch die Flächenversiegelung der geplanten Bebauung solle vermieden werden.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Die Bebauung des Plangebiets ist kompakt gehalten, um eine Inanspruchnahme von Freiflächen so weit wie möglich zu begrenzen. Die Gewässerbereiche werden völlig von Bebauung freigehalten. Die hydrogeologischen Auswirkungen wurden durch die Entwässerungsstudie abgeschätzt und durch das vorgesehene Entwässerungskonzept im Sinne einer Verträglichkeit optimiert.

Anregung

3. Einleitungen von Regenwasser in natürliche Quellgebiete seien gem. BWK Merkblatt Nr. 3 „Ableitung von Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ zu vermeiden und das Regenwasser nach Möglichkeit großflächig im Planungsraum zu versickern.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Der Anregung, großflächig das anfallende Niederschlagswasser zu versickern, wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt hierzu Flächen mit entsprechenden Maßnahmen fest. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird bis zur unterstellten Überlaufhäufigkeit von einem Mal in fünf Jahren vollständig versickert. Soweit es das Bauvorhaben zulässt, werden die Dachflächen extensiv begrünt, Flächen wasserdurchlässig befestigt und das anfallende Niederschlagswasser in den jeweiligen Gewässerteileinzugsgebieten versickert. Auf die bestehende Niederschlagswassereinleitung in den Quellteich des Hadberger Siefens wird verzichtet.

Anregung

4. Laut vorliegender Karte befinde sich im Plangebiet eine Abfalldeponie. Es sei zu prüfen, ob vor diesem Hintergrund eine im Bezug auf die Gewässer unschädliche Versickerung im Plangebiet möglich sei.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Der Flächennutzungsplan weist seiner ursprünglichen Form eine Deponiefläche, die letztlich nicht eingerichtet wurde, aus. Mit der FNP-Änderung wird diese Darstellung entfallen, da die Stadt Wuppertal in diesem Bereich keine Deponiefläche mehr einrichten wird. Die vorhandenen fünf Altlasten / Altlastenverdachtsflächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet; alle gekennzeichneten Flächen liegen bis auf ein Teilstück eines Entwässerungsgrabens außerhalb der Versickerungs- bzw. Ableitungsflächen. Der vorhandene Sportplatz mit seiner Oberfläche, die zu der Kennzeichnung geführt hat, wird im Vorfeld der Umsetzung des B-Planes zurückgebaut und insofern kann die Fläche als saniert gelten. Insofern sind die Anregungen weitestgehend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Anregung

5. Die zukünftige Abfluss- und Hochwassersituation des Blombaches sei zu berücksichtigen, sollte die Einleitung in Oberflächengewässer nicht zu vermeiden sein. Eine Verschärfung der Abflusssituation dürfe grundsätzlich nicht erfolgen. Es seien ggfs. entsprechende

Rückhaltmaßnahmen zu ergreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der WSW AG ein aktuelles Niederschlags-Abflussmodell vorliege, welches zur Einschätzung der Abflusssituation am Blombach herangezogen werden solle.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Auch das Niederschlags-Abflussmodell (NAM) Blombach, auf das der Eingabensteller verweist, wurde in der Entwässerungsstudie berücksichtigt. Eine im Einzugsgebiet des Erbschlöer Baches liegende und als Entwässerungsschwerpunkt anzusehende Versickerungsmulde wird mit einem zweiten, dem Hochwasserschutz dienenden Retentionsraum versehen, welcher rechnerisch alle 5 Jahre beaufschlagt wird.

Die spezifische Drosselwassermenge dieses Retentionsraums liegt mit $q = 8 \text{ l/(s} \times \text{haA}_{E,b})$ unter der aus dem NAM Blombach entnommenen Spende für das 50-jährige Hochwasser von $H_{q50} = 12,5 \text{ l/(s} \times \text{haA}_{E,o})$. Beide Staulamellen sind in der Lage ca. $47 \text{ mm/m}^2 A_{E,bg}$ Niederschlag aufzunehmen, welches etwa einem 50-jährlichen Regenereignis in der 60 Minuten Dauerstufe entspricht.

Anregung

6. Weitere Planungs- und Ausführungsschritte, die die Gewässer- bzw. Entwässerungsplanung betreffen, sollen in enger Abstimmung mit dem Wupperverband erfolgen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Der Eingabensteller wurde bei den durchgeführten Gewässer- und Entwässerungsplanungen beteiligt.

Anregung

7. Es wird angeregt, Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Realisierung der Bauvorhaben erforderlich würden, Gewässern in der Umgebung zugute kommen zu lassen.

Beschlussentwurf

Es werden Maßnahmen an umliegenden Gewässern vorgenommen. Der Anregung wurde insoweit gefolgt.

Abwägung

Die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern wurde geprüft und in die Maßnahmenkonzeption eingebunden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Optimierung der Durchgängigkeit des Schmalenhofer Baches (11a), des Scharpenacker Siefen (11b) sowie des Schmalenhofer Siefen (12a und b) geplant. Es ist der Rückbau von Verrohrungen und Gewässerverbauung vorgesehen (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (28.08.2008)

Anregung

Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben, jedoch folgende Anregungen gegeben:

- 1) Für die Versorgung des Gebietes muss das Leitungsnetz erweitert werden, da die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung stehen. Hierfür sind in allen Strassen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Einen oberirdischen Linienausbau behält die Telekom sich vor.
- 2) Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen vorhandener sowie zu planender Anlagen vermieden werden.
- 3) Es wird darum gebeten, bei Realisierung des Bebauungsplanes Beginn und Ablauf der Maßnahmen die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 33 Hagen, PPB 2, Bayreuther Straße 20, 42115 Wuppertal) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vorher, schriftlich anzuzeigen.

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Abwägung

Die Hinweis 1) bis 3) werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauerfordernisse zur Verlegung der Telekommunikationsanlagen sowie zum Schutz der Leitungen bei Baumpflanzungen werden im Rahmen der Ausbauplanung und folgenden Maßnahmenrealisierung berücksichtigt. Die Notwendigkeit der schriftlichen Anzeige im Vorfeld der Maßnahmenrealisierung wurde dem Vorhabenträger übermittelt und muss entsprechend beachtet werden.

Wehrbereichsverwaltung West (05.09.2008)

Anregung

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung der Planung. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 32 m über Grund übersteigen. In diesem Fall wird um erneute Beteiligung gebeten.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Der entsprechende Hinweis im Bebauungsplanentwurf zur Beteiligungsnotwendigkeit der Wehrbereichsverwaltung bei einer Höhenüberschreitung der benannten Anlagen wurde von 20 m auf 32 m angepasst.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln (11.08.2008)

Anregung

1. Aufgrund einer zeitplanbedingt unmöglichen und daher nicht gewährten Fristverlängerungsanfrage zur Abgabe der Stellungnahme wird seitens des LBS NRW darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur in Hinblick auf die Straßenplanung der klassifizierten

Straßen erfolgt und die Möglichkeit zu weitergehenden Stellungnahmen, Anmerkungen, Hinweisen oder Forderungen offen gehalten wird.

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Landesbetrieb wird auch in der weiteren Planung einbezogen.

Abwägung

Weitergehende Stellungnahmen wurden vom Landesbetriebbau Straßen - auch zur wiederholten Auslegung vom 02.10. bis 04.11.2008 - nicht vorgetragen. Im Hinblick auf die Abstimmungen mit dem geplanten Ausbau der L 419 wird der Landesbetrieb Straßen auch in die weiteren Planungen einbezogen.

Anregung

2. Es werden Umformulierungsvorschläge für den Begründungstext zum Bebauungsplanentwurf gegeben. Es soll ersetzt werden der bisherige Wortlaut in Kapitel 4.5 „Das Land NRW beabsichtigt, die Parkstraße (L 419) in dem Abschnitt zwischen Lichtscheid und dem Anschluss an die Autobahn A1 vierspurig auszubauen.“ mit der Formulierung „Das Land NRW beabsichtigt die Parkstraße (L 419) in dem Abschnitt zwischen Lichtscheid und Erbschlö 4-streifig auszubauen. In einem getrennten Verfahren ist vorgesehen, die L419 4-streifig weiterzuführen und an die Autobahn A 1 anzuschließen.“ Bei der bestehenden Formulierung entstehe sonst der missverständliche Eindruck, dass die L419 bereits an die A1 angeschlossen sei und lediglich noch 4-streifig ausgebaut werden müsse.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Die Begründungstexte wurden entsprechend angepasst.

Anregung

3. In der Begründung werde ferner auf die erfolgten Verkehrsuntersuchungen (VU) eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Prognosehorizont für die VU der Planfeststellung der L 419 mittlerweile 2025 sei. Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes für die beiden Abschnitte der L 419 werde eine entsprechende Fortschreibung von 2020 erforderlich. Entsprechende fortgeschriebene Verkehrsdaten zu dem Quell- und Zielverkehr aus der geplanten Bebauung Parkstraße werden daher ebenfalls für erforderlich gehalten.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

In der Verkehrsuntersuchung wurden die Verkehrsdaten bis zum Prognosehorizont 2020 eingestellt. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche geplanten Nutzungen bis dahin am Netz und voll funktionstüchtig sind. Eine über diesen Zeithorizont hinaus gehende Betrachtung ist nicht sinnfälliger, da bereits der Prognosehorizont 2010 den ungünstigsten Betrachtungsfall hinsichtlich der anzunehmenden Verkehrsbelastungen darstellt. Aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklungen und der einher gehenden rückläufigen Bevölkerungsprognosen für die Stadt Wuppertal nehmen die Verkehrsbelastungszahlen ab

2010 wieder ab. Die Auswirkungen der Planung durch die Entwicklung des Quell- und Zielverkehrs für den Zeitraum bis 2025 werden demnach geringer ausfallen als in dem im Verkehrsgutachten betrachteten ungünstigsten Planungsfall 2010. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Gutachten und Begründungstexte zum Bebauungsplan dahingehend anzupassen.

Anregung

4. Für die Begründungskapitel 5.5.2.2 und 5.4 (Regenwasser und Ver- und Entsorgung) wird eine inhaltliche Korrektur dahingehend gefordert, dass der Anschluss der Kaskaden der Zufahrtsstraße Planstraße A an die Straßenentwässerung der L419 nach ihrem Ausbau aus Sicht von Straßen NRW grundsätzlich möglich sei, sofern die Höhenverhältnisse und die Gestaltung der zukünftigen Straßenentwässerung der L419 dies zulassen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Die entsprechenden Textpassagen wurden angepasst. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die geplante Entwässerung auch ohne beabsichtigten Anschluss der Kaskaden an die Straßenentwässerung der L 419 gemäß der aktuellen Planung funktionieren würde und damit für den Bebauungsplan die Erschließung gesichert ist.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld (04.09.2008)

Es wird zum einen auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.04.2008 verwiesen.

Anregung

1. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn A 1 ergeben oder ergeben können (z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigungen), nicht geltend gemacht werden können.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Der Hinweis des Landesbetriebes wurde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Anregung

2. Ferner wird darum gebeten, die Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Niederlassung Rhein-Berg zu betreiben, die für den Ausbau der L 419 zuständig ist, zu betreiben.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde während der Verfahren gefolgt.

Anregung

3. Es wird darum gebeten, dem LBS NRW NL Krefeld die Lage der zahlreichen externen Ausgleichsmaßnahmen mit Darstellung in einem Übersichtplan zukommen zu lassen, um Planungskollisionen zu vermeiden.

Beschlussentwurf

Ein Übersichtsplan mit den dargestellten externen Ausgleichsmaßnahmen ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Dieser wurde dem LBS NRW NL Krefeld wunschgemäß zugestellt.

Gemeinsame Anregung des

- **BUND für Umwelt und Naturschutz, Kreisgruppe Wuppertal, und**
 - **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Wuppertal**
- als Träger öffentlicher Belange**

sowie der / des:

- **Naturfreunde Wuppertal e.V.,**
- **Naturwissenschaftlicher Verein Wuppertal e.V.**
- **Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, OV Wuppertal**
- **Sielmanns Natur-Ranger Deutschland e.V., Team Wuppertal**

(05.09.2008)

Kritik an der Regionalplanung

Anregung

1

Kritik an der Regionalplanung: Das Verfahren zur Regionalplanänderung sei von Anfang an darauf ausgerichtet gewesen den Antrag in der Regionalplanung durchzusetzen. Die Bezirksregierung habe die Vorgaben der Antragsteller in Bezug auf die behaupteten wirtschaftlichen Vorteile ungeprüft übernommen. Die wirtschaftlichen Vorteile seien so diffus dargestellt, dass sie von einem Außenstehenden nicht überprüft werden können. Der Umweltbericht enthalte fälschlicherweise auch die wirtschaftliche Begründung des Antragstellers. Der Umweltbericht berücksichtige nicht die grundsätzlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Ziele „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Nutzung von Brachflächen“ werden nicht berücksichtigt. Das Vorhaben stehe im Widerspruch zu der Forderung des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Das Vorhaben verbrauche Landschaft und schaffe neue Brachen. Der Widerspruch werde in der Vorlage der Bezirksregierung nicht behandelt. Der Umweltbericht sei einseitig darauf ausgerichtet nachzuweisen, dass es Möglichkeiten in Form rechtlicher Schlupflöcher gibt, den Schutz von Natur und Landschaft auszuhebeln. Das Ergebnis der Erörterung habe von Anfang an festgestanden, der Termin sei nur ein formalisiertes Verfahren gewesen. Die Landesregierung sei auf den Standorte Scharpenacken, den sie preiswert erworben hat, festgelegt gewesen. Um den Flächenbedarf zu vergrößern und andere Standortalternativen auszuschließen seien zu den ursprünglich vorgesehenen Einrichtungen JVA und Polizei im Nachhinein zwei weitere Landeseinrichtungen hinzu gepackt worden, so dass sich ein Flächenbedarf von etwa 30 ha ergab. Der Bedarf könne auf keinem Alternativstandort realisiert werden. Zu Verhinderung der Aufteilung der Vorhaben auf zwei oder mehrere Standorte seien Synergien ermittelt worden. Auf der Grundlage der Behauptung, dass nur durch die unmittelbare räumliche Nachbarschaft der vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort Kosteneinsparungen durch Synergien erzielt werden können, werde ein Flä-

chenbedarf von etwa 30 ha errechnet. Die Bezirksregierung übernehme die These des Antragstellers und stelle nach einer oberflächlichen Prüfung wunschgemäß fest, dass es keine Alternativflächen in dieser Größe gäbe. Im Ergebnis findet sich nur ein verfügbarer Standort in dieser Größe, die mittlerweile landeseigene Fläche auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Scharpenacken. Der Standort sei von Anfang an vorgesehen gewesen. Die bauliche Inanspruchnahme und Zerstörung eines wertvollen Freiraums und potenziellen Naturschutzgebietes werde mit wirtschaftlichen Vorteilen begründet. Die Regionalplanänderung stehe im Widerspruch zu den verbalen Zielen des Raumordnungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Probleme bei der Genehmigung der Regionalplanänderung durch die Landesregierung seien nicht zu erwarten gewesen, da die Landesregierung schließlich ihre eigene Planung genehmige. Der Rheinische Verein hat den BLB um Informationen zu dem baulichen Zustand und zu baulichen Investitionen des bestehenden Polizei-Standortes an der Müngstener Straße gebeten. Aus der Antwort „insbesondere besteht keine Verpflichtung, Sie mit solchen Informationen zu versorgen, die Sie in die Lage versetzen, mögliche Alternativen darzustellen. ...“ gehe hervor, dass der BLB an Alternativstandorten nicht interessiert sei und dass sich die Landesregierung auf einen Neubau im Gebiet Scharpenacken festgelegt habe. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Standort des Gefängnisses bereits im März 2007 von Justizministerium und der Stadt Wuppertal festgelegt worden sei. Die Bezirksregierung Düsseldorf habe in Amtshilfe diese Festlegung im Verfahren zur 53. Änderung des Regionalplans durchgesetzt, obwohl diese den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung und den Belangen von Natur und Umwelt widerspräche. Die Prüfung der Standortalternativen habe Alibifunktion. Die Prüfung der Standortalternativen sei erkennbar unzureichend.

Beschlussentwurf

Die Kritik am Regionalplanänderungsverfahren betrifft nicht die Bauleitplanverfahren und bedarf keiner Berücksichtigung. Im Regionalplanänderungsverfahren bestand die Möglichkeit Bedenken und Anregungen einzubringen.

Anregung

2

Weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf der Ebene der Bauleitplanung habe es eine fachlich qualifizierte Untersuchung von Alternativstandorten für die Einrichtung des Landes gegeben. Die Stadt Wuppertal habe die Planung der Landesregierung nach der Genehmigung des Regionalplans ungeprüft und kritiklos für die Begründung der Bauleitplanung und damit für die Zerstörung von Natur und Landschaft übernommen. Die Stadt habe die Standortalternativen für die Einrichtungen des Landes nicht untersucht. Die Untersuchung von Standortalternativen sei in der Bauleitplanung vorgeschrieben. Die Planung der JVA in einem unzerschnittenen Landschaftsraum und Landschaftsschutzgebiet mit geschützten Biotopen ohne dass „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“ (§69 (1) LG NRW) und ohne Untersuchung von Alternativen sei ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften mit Grund und Boden sparsam und schonen umzugehen (§1a BauGB) sowie europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001. Die 30. Änderung des FNP sei wegen der Festlegung des Ergebnisses vor Beginn der Bauleitplanung und der fehlenden Untersuchung über Standortalternativen fehlerhaft. Es wird angeregt für die vier Landeseinrichtungen geeignete Standorte in Wuppertal nachzuweisen und neue städtische Brachflächen zu verhindern.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und kann insofern hier nicht behandelt werden.

Anregung

3

Im Einvernehmen von Innenministerium, Justizministerium und der Stadt Wuppertal sei der Standort bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens festgelegt worden. Damit habe die Stadt auch das Ergebnis der 30. Flächennutzungsplanänderung festgelegt. Das Ergebnis der Abwägung hätte in dem Verfahren zur 30. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits vor der Offenlegung der Bauleitpläne festgestanden. Der Vorhabensträger und die Stadt Wuppertal haben den Standort der JVA bereits vor Einleitung der Planverfahren (Regionalplan, Bauleitplanung) festgelegt, ohne die Bedeutung dieses Standortes für Natur und Landschaft zu kennen. Die Bauleitplanung werde u.a. mit dem neuen Jugendstrafvollzugsgesetz begründet. Diese Begründung sei nicht haltbar, weil die Planung der JVA in Wuppertal-Ronsdorf bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet wurde. Die Bedenken werden anhand der Darstellung der Chronologie des Projektes vorgebracht.

Beschlussentwurf

Den Bedenken, dass eine Vorfestlegung erfolgt sei, kann nicht gefolgt werden.

Abwägung

Eine Vorfestlegung ist nicht erfolgt. Der Planungsprozess wurde und wird entsprechend der rechtlichen Anforderungen durchgeführt. Es entspricht aber dem normalen Planungsprozess, dass ein Vorhabensträger ein konkretes Projekt an einem Standort planerisch vorbereitet. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Altstandorte der Bereitschaftspolizei und der Schulen sind bereits seit 2003 erfolgt. Innerhalb der Alternativenprüfung sind im Rahmen der Gesamtplanung 35 Alternativstandorte geprüft worden. Auf Wuppertaler Stadtgebiet wurden 15 Standorte einbezogen. Über die Auswahl dieser 15 Standorte bieten sich vernünftigerweise keine weiteren Alternativen im Stadtgebiet an, die die erforderliche Flächengröße aufweisen. Das zugrunde gelegte Bewertungssystem und die herangezogenen Kriterien sind plausibel und führen zu einem nachvollziehbaren Ergebnis. Die regionalplanerische Standortentscheidung wird deshalb auch auf kommunaler Planungsebene bestätigt. Neue Erkenntnisse aus der Konkretisierung der Planung der Landesvorhaben wurden innerhalb der Bewertung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren innerhalb der Bauleitplanung wurden keine zusätzlichen Standorte benannt, die die grundsätzlichen Anforderungen des Gesamtvorhabens erfüllen. Die Durchführung der Alternativenprüfung wird in der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht unter besonderer Berücksichtigung der in Wuppertal überprüften Alternativen dargestellt. Die Bedeutung von Natur und Landschaft wurde innerhalb der Alternativenprüfung mit den Kriterien „keine Lage in Waldbereichen“, „keine Lage in Naturschutzgebieten“ und „keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ abgeprüft und innerhalb der Standortentscheidung berücksichtigt. Aus der Betrachtung der Gesamtheit der Kriterien geht hervor, dass der Standort Parkstraße/Erbschlö in besonderem Maße nahezu allen relevanten Kriterien gerecht werden kann.

Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Umfangreiche floristische und faunistische Untersuchungen wurden bereits im April 2007 begonnen und in den anschließenden Planungsschritten einschließlich des kooperativen Wettbewerbs berücksichtigt. Der Anregung, der Standort sei festgelegt worden, ohne die Bedeutung des Standortes für Natur und Landschaft zu kennen, kann nicht gefolgt werden.

Das neue Jugendstrafvollzugsgesetz ist bereits vor Beginn des Planungsprozesses im Gesetzgebungsverfahren gewesen, so dass ein Inkrafttreten absehbar war und frühzeitig mit den Planungen begonnen werden konnte.

Die von den Umweltverbänden aufgelistete Chronologie des Planungsverlaufs, zeigt, dass nicht nur die im BauGB vorgesehenen Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung und Information zuständiger Gremien unternommen wurden. Vielmehr wurde die Planung transparent, entsprechend des Planungsfortschrittes öffentlich erläutert. Es wurde in diesem Zusammen-

hang stets darauf hingewiesen, dass die Verfahren der Regional- und Bauleitplanung qualifiziert durchgeführt werden. Eine Vorfestlegung auf den Standort ist aufgrund der rechtlich vorgesehenen Verfahrensschritte nicht möglich. Die enge Zeitfolge der aufgelisteten Termine zeigt, dass der Vorhabensträger bestrebt ist, die gesetzlichen Anforderungen zur Unterbringung von Jugendhäftlingen zu erfüllen.

Standortalternative Umwelt

Anregung

4

Es wird angeregt den Landschaftsraum Scharpenacken nicht zu beeinträchtigen. Der Langwaffen-Schießstand sei zu erhalten und als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich, da er sich insbesondere aufgrund der günstigen topographischen Verhältnisse eignet. Den Belangen des Naturschutzes kann auch nicht durch eine andere Anordnung der Bauaufgaben im Geltungsbereich des B-Planes in besserer Weise Rechnung getragen werden. Die Planung stellt bereits die optimale Lösung für die Sicherstellung der justizvollzuglichen Belange dar. Eine Festsetzung als NSG ist von den Trägern der Landschaftsplanung nicht vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Anregung

5

Es wird angeregt die vier Landeseinrichtungen auf zwei Standorte zu verteilen: 1. Müngstener Straße / Buschland (Bereitschaftspolizei und Justizvollzugsschule) sowie 2. Parkstraße (JVA und Landesfinanzschule). Diese Aufteilung wird von den Umweltverbänden als Standortalternative Umwelt bezeichnet.

Der Alternativstandort Müngstener Straße / Buschland umfasst das Gelände der Polizeikaserne und das angrenzende Gelände des Sportzentrums Buschland in einer Größe von 11 ha. Es wird angeregt, den Standort Müngstener Straße zu modernisieren und die JVS auf dem nicht mehr benötigten Sportplatz Buschland anzusiedeln. Eine Verdichtung sei möglich. Das Gelände sei im Besitz des Landes und sofort verfügbar. Die Modernisierung solle so konzipiert werden, dass der laufende Betrieb der Polizei nicht gestört wird. Das Gelände sei voll erschlossen. Die Weiternutzung vorhandener Gebäude spare erhebliche Umzugskosten. Durch die Ansiedlung der Landesschule ergeben sich Synergieeffekte. Ein Anschluss an die Fernwärme sei möglich.

Gegenüber einer Verlagerung der Bereitschaftspolizei seien bei einer Modernisierung des Standortes Müngstener Straße erhebliche Kostenminderungen bei baulichen Anlagen zu erwarten. Gegenüber der Verlagerung können bei einer Modernisierung Kosten in Höhe von rund 45 Mio. € eingespart werden. Die Kosten der Modernisierung seien deutlich geringer als der geplante Neubau auf der grünen Wiese.

Der Alternativstandort Parkstraße umfasst im Wesentlichen das Gelände der ehem. STOV und sei damit umweltverträglich. Der Langwaffen-Schießstand (Biotop Weidfeld) mit seinen schutzwürdigen Lebensräumen, Pflanzenarten, Tierarten und geschützten Biotopen (§ 62 Landschaftsgesetz) würde durch die baulichen Maßnahmen nicht berührt. Er könne in das geplante Naturschutzgebiet Scharpenacken eingefügt und als NSG ausgewiesen werden. Dagegen würden die geschützten Biotope und der Lebensraum von etwa 40 geschützten

oder zu schützenden Rote-Liste Arten auf dem Langwaffen-Schießstand bei der Realisierung des B-Planes vernichtet.

Die Population des Kammmolches soll im Frühjahr 2009 umgesiedelt werden. Die umstrittene Maßnahme sei verboten und führe zur Vernichtung der geschützten Population, was bei der Variante Umwelt entfallen würde. Bei Realisierung des B-Planes würde aus dem Gebiet eine ökologische Wüste. Die naturschutzfachlichen Belange seien bei dieser Planung missachtet.

Darüber hinaus würde der Langwaffen-Schießstand wieder in die Denkmalliste eingetragen. Bei der Realisierung des B-Planes würde das Bau- und Bodendenkmal Langwaffen-Schießstand – bis auf ein kurzes Stück Mauer – vernichtet. Bei der Variante Umwelt bliebe es erhalten.

Die Zerschneidung des unzerschnittenen Landschaftsraumes Scharpenacken würde weitgehend vermieden, das Landschaftsbild bewahrt und wichtige Erholungsfunktionen des Landschaftsraumes nicht beeinträchtigt. Landschaftsräume dieser Art seien zu schützen. Durch den Bau der JVA würde der Landschaftsraum zerschnitten und entwertet. Die Landschaft würde durch den Bau der JVA vermauert. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes 1115 V würde die Funktion des Gebietes Scharpenacken für die landschaftsgebundene Erholung dadurch wesentlich beeinträchtigt. Die Eingriffe in den Wasserhaushalt würden drastisch verringert. Die Kompensationspflichtige Waldinanspruchnahme sei bei der Variante Umwelt geringer.

Synergien zwischen der JVA und der Landesschule seien nur im geringen Ausmaß zu erwarten. Ein Gefängnis ist ein in sich abgeschlossener Komplex mit wenig Kontaktmöglichkeiten zu anderen Einrichtungen. Dies gelte auch für das Konzept des Landes.

Bei dem Alternativstandort Parkstraße sei mit erheblichen Kosteneinsparungen bei den Bauarbeiten gegenüber dem Bebauungsplan 1115 V zu rechnen. Die baukostenrelevanten Einsparungen werden auf etwa 10 Millionen Euro geschätzt. Hinzu kommen Einsparungen bei den Betriebskosten für die laufende Pflege und Instandhaltung der Versorgungsanlagen.

Insgesamt sei die Alternative Umwelt in Bezug auf die Umwelt und das Landschaftsbild, den Arten- und Biotopschutz, die Nachbarschaft zur Wohnbebauung Erbschlö, das Verkehrsaufkommen und dessen Immissionen, die Baukosten sowie die laufenden Betriebskosten der Ver- und Entsorgung günstiger zu beurteilen als der Antrag des Antragstellers und damit der Bebauungsplan 1115V.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Einheiten ist nicht zielführend, da die Ermittlung der Synergien ergeben hat, dass erhebliche funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile durch die gemeinsame Realisierung der Projekte erreicht werden können. Um die Synergien nutzen zu können, ist es zwingend erforderlich die vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Bezüglich der Nutzung der Altstandorte wurden bereits vor den konkreten Planungen am Standort Parkstraße/Erbschlö Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt. Entsprechende Entwicklungen auf diesen Standorten wurden ausgeschlossen bzw. eine Sanierung der Gebäude als unmöglich bzw. unwirtschaftlich bewertet. Entsprechend dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass auf den Altstandorten die Erreichung von Synergien nicht möglich ist. Die Anlage von zwei oder mehr Landeseinrichtungen kann dort nicht erfolgen. Neben den Kosten für die Sanierung / den Neubau sind bei den Altstandorten die Kosten und die funktionalen Einschränkungen durch die Entwicklung von Interimslösungen zu beachten.

Bezüglich des Altstandortes der Polizei wurden die Untersuchungen bereits 2003 begonnen. Die Gebäude im Bereich Lichtscheid werden den heutigen Anforderungen an Flächenschnitt und Funktionalität auch nach einer Sanierung und Modernisierung nicht gerecht. Den Anforderungen der Polizei einer modernen Nutzung nach der Umorganisation kann nur eine neue bauliche Konzeption gerecht werden. Dementsprechend ist 2006 mit den Planungen für eine Verlagerung an die Parkstraße begonnen worden. Durch den städtebaulichen Wettbewerb wurde für die Parkstraße eine kompakte Lösung erarbeitet, die so nicht mit den vorhandenen Gebäuden an der Müngstener Straße erreicht werden kann. Diese kompakte Lösung führt zu Einsparungen im Betrieb und in der Energieversorgung. Der organisatorische Aufwand und die Einschränkungen der Einsatzbereitschaft für die Polizei ist bei der Entwicklung des Altstandortes entschieden höher, als bei einem einmaligen Umzug an einen neuen Standort. Sollte der Altstandort an der Müngstener Straße für die Polizei genutzt werden, müsste zuerst die Polizeinutzung gänzlich ausgelagert werden, um die Infrastruktur zu erneuern, alle Gebäude müssten abgerissen werden damit eine neue bauliche Konzeption entstehen kann. Des Weiteren müsste bei dieser Lösung eine Interimsliegenschaft, die alle polizeilichen Belange erfüllt, zur Verfügung stehen. Dieses ist nicht der Fall. Auch durch die Baumaßnahmen für Interimslösungen, Abbruch und Neubau der Infrastruktur und Gebäude am Altstandort, sowie Rückbau der geschaffenen Interimslösung verlängert sich der zeitliche Rahmen erheblich. Dementsprechend würden sich die organisatorischen Einschränkungen der Polizei bei einer weiteren Nutzung des Altstandortes über mehrere Jahre hinziehen. Eine Lösung mit mehrjähriger Neubau- und Interimszeit ist für die Funktionsfähigkeit der Bereitschaftspolizei nicht akzeptabel. Zudem entstünden Mehrkosten durch den höheren Aufwand an baulichen Maßnahmen für Interimslösungen, die längere Bauzeit und die Umzüge, die bei der vorgelegten Kostenberechnung in der Anregung nicht beachtet werden, weil der Anreger die geschilderten betrieblichen Belange der Polizei nicht beachtet. Die Kosten, die an dem Standort Parkstraße für den Neubau der Polizeigebäude und Anlagen entstehen, sind den Kosten für den Standort Müngstener Straße gleichzusetzen. Bei der Betrachtung des Standortes Müngstener Straße sind die zusätzlichen Kosten für die Suche und Herrichtung der Interimsunterbringung für mehrere Jahre sowie der Umzüge darüber hinaus hinzuzurechnen. Außerdem entstehen an diesem Standort keine Synergien.

Die Nachnutzungsmöglichkeit der Bestandsgebäude der ehemaligen Standortverwaltung spart Ressourcen. Die Würdigung der vorgenannten Punkte führt im Ergebnis dazu, dass der zeitliche, der organisatorische und der monetäre Aufwand für eine kompakte, funktionale, flächen- und energiesparende Lösung an der Parkstraße geringer ist als eine vergleichbare Lösung am Altstandort mit Schaffung einer Interimslösung für die Polizeinutzung. Bei Abwägung aller Belange sind Neubauten an einem neuen Standort nicht nur die wirtschaftlichere Alternative für das Land NRW, sondern auch die einzig sinnvolle unter Berücksichtigung der Belange der Bereitschaftspolizei. Die „Standortalternative Umwelt“ ist demnach auszuschließen.

Zwischen der Jugendhaftanstalt und den anderen drei Einrichtungen des Landes bestehen verschiedene funktionale Synergien. Es lassen sich nachweislich wirtschaftliche Vorteile erzielen. So kann z.B. auf den Bau einer Küche für die Bediensteten für die Jugendhaftanstalt verzichtet werden, der Schießstand kann von den Landeseinrichtungen gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Realisierung ermöglicht eine gebündelte Erschließung der Landeseinrichtungen und es kann das Stellplatzangebot der Einrichtungen reduziert werden. Die Stellplatzzahl der Einrichtungen kann gegenüber einer Einzelansiedlung deutlich reduziert werden.

Funktionale Synergien entstehen im Bereich der Ausbildung der Schüler der Justizvollzugsschule aufgrund der Nähe zur Jugendhaftanstalt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 31 planungsrelevante Arten nachgewiesen bzw. treten dort potenziell auf. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen für den Artenschutz sind geeignet, um die Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Maßnahmen wurden mit der ULB entwickelt und abge-

stimmt. Das umfangreiche Maßnahmenkonzept stellt dauerhaft sicher, dass der hochwertige Landschaftsraum Scharpenacken erhalten und aufgewertet wird.

Bezüglich der Kammolchpopulation wird auf Pkt. 27 und 30 verwiesen.

Im Vorhabensraum sind keine Denkmäler vorhanden, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Um dem historischen Zeugniswert Rechnung zu tragen, wird zur Vermeidung des vollständigen Verlustes innerhalb der Planung ein Teil der Schießwandanlage erhalten werden.

Standortalternative Blombach

Anregung

6

Die Standortalternative Blombach sei im weiteren Verfahren zu prüfen. Es sei möglich die JVA in dem Gewerbegebiet Blombach Süd (12,5 ha) zu realisieren und den Standort „Parkstraße“ entsprechend zu verkleinern. Das Gelände sei weitgehend eben und für die Ansiedlung der JVA geeignet. Die wertvolle Biotopfläche auf dem ehem. Schießstand können erhalten bleiben. Kosteneinsparungen durch Synergien z.B. bei der Essensversorgung, Verwaltung ergäben sich auf diesem Standort durch die Zusammenarbeit mit der nur 1,2 Straßenkilometer entfernt liegenden JVA Lüttringhausen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde insofern bereits gefolgt, dass die Standortalternative Blombach-Süd bei der Alternativenprüfung betrachtet worden ist. Den Folgerungen in der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Standortalternative Blombach-Süd war bereits Gegenstand der Alternativenuntersuchung und wurde im Hinblick auf das Gesamtvorhaben als nicht geeignet bewertet. Neben den ebenso vorhandenen Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft stellt sich die kurzfristige Verfügbarkeit darüber hinaus als sehr negativ dar. Die Anzahl der privaten Eigentümer ist sehr hoch, so dass nicht von einem kurzfristigen Erwerb der Grundstücke auszugehen ist. Der Flächenanteil in öffentlicher Hand ist nicht ausreichend. Die vorhandene Hangneigung schließt die Nutzung der betrachteten Fläche Blombach-Süd für eine Jugendhaftanstalt aus. Aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung bleibt festzuhalten, dass der Standort Blombach-Süd nicht geeignet ist zur Realisierung des Vorhabens. Darüber hinaus ist aufgrund der ermittelten Synergien eine Aufteilung des Vorhabens in kleinere Einheiten nicht zielführend. Um die Synergien nutzen zu können ist es zwingend erforderlich die vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort zu realisieren. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Kosteneinsparungen durch Synergien

Anregung

7

Wenn ein Standort mit wirtschaftlichen Vorteilen begründet werden soll, muss auch die sinnvolle Alternative wirtschaftlich bewertet werden. Bei einem seriösen Vergleich müssen Kosten und Nutzen der untersuchten Standorte ausgewiesen werden. In der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanänderung werden jedoch die Kosteneinsparungen nur für einen Standort genannt. Der Vergleich der gesamten Herstellungskosten und der Betriebskosten fehlt. Vorhandene bauliche Anlagen auf Alternativstandorten werden nicht bewertet, die Folgekosten der Umwelt, die Kosten des Naturverbrauches in biologischer, sozi-

aler und klimatischer Hinsicht werden nicht erfasst. Die 30. Flächennutzungsplanänderung weist erhebliche Mängel auf: Die Stadt habe es versäumt, die Alternativstandorte wirtschaftlich zu bewerten.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Vorfeld der Entscheidung, Neubauten für die Polizei, für die Justizvollzugsschule NRW, für die Landesfinanzschule NRW und eine Jugendhaftanstalt für den Jugendvollzug an einem neuen Standort zu planen und zu errichten, sind durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW (BLB) mehrere Projektansätze geprüft worden. Begleitend sind seit 2003 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgt, da der BLB dem Landesrechnungshof zur Offenlegung aller Grundlagen, die zu Neubauten des Landes führen, verpflichtet ist. Die durchgeführte Synergiebetrachtung ist vom konkreten Standort unabhängig zu sehen. Die dargestellten Einsparungspotenziale sind nicht nur am Standort Parkstraße/Erbschlö möglich. Relevante Kosteneinsparungen auf dem Standort Parkstraße wurden erst bei der Betrachtung der konkreten Standortalternativen ergänzend einbezogen. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen vergleichbaren Standort in Wuppertal gibt, der so viele Kriterien positiv erfüllt. Die nicht vorhandene Eignung von anderen Standorten erübrigt den geforderten Kostenvergleich.

Anregung

8

Die angegebenen Kosteneinsparungen und Synergieeffekte für den Standort Parkstraße / Erbschlö seien fragwürdig, viele Kosten seien nicht erfasst worden und die These des Antragstellers, Kosteneinsparungen lassen sich nur durch die Konzentration der Einrichtungen auf einem Standort erzielen, sei falsch.

Die Synergien begründen die Zusammenlegung der Landeseinrichtungen auf einem Standort. Wird auf die räumliche Zusammenlegung verzichtet oder sollten die Landeseinrichtungen nur mit großer Verzögerung errichtet werden, bestände keine Notwendigkeit das potenzielle Naturschutzgebiet zu zerstören. Die Finanzierung der vier Landeseinrichtungen sei nicht gesichert. Es sei zu erwarten, dass die JVA über viele Jahre ein Solitärbauwerk sein werde. Synergieeffekte seien ausgeschlossen. Damit entfalle die Begründung für den B-Plan und den Bau der JVA in einem potenziellen Naturschutzgebiet.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Synergien durch die gemeinsame Realisierung der Landesvorhaben werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens transparent dargelegt. Die angegebenen Synergien können durch die Realisierung auf einem gemeinsamen Standort erzielt werden. Die Kosten werden durch den Landesrechnungshof geprüft, da der BLB verpflichtet ist alle Grundlagen, die zu Neubauten des Landes führen, offen zulegen. Die ermittelten Einsparpotenziale sind plausibel und begründen die Entscheidung für eine Zusammenlegung der vier Landeseinrichtungen auf einem gemeinsamen Standort.

Der Bau der Jugendhaftanstalt und der weiteren Landeseinrichtungen wird durch Verpflichtungen innerhalb des vorhabenbezogenen B-Planes und innerhalb des Durchführungsvertrages geregelt. Der Vorhabensträger ist demnach verpflichtet die Landeseinrichtungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Rechtskraft des B-Planes zu bauen.

Anregung

9

Was haben die Bereitschaftspolizei, eine Strafanstalt und die Landesfinanzschule gemeinsam? Gibt es Erfahrungen von anderen gemeinsam genutzten Standorten?

Beschlussentwurf

Es handelt sich um Landeseinrichtungen bei denen insbesondere organisatorische und infrastrukturelle Synergien genutzt werden können. Erfahrungen mit anderen Standorten in gleicher Größe und Anordnung liegen nicht vor.

Abwägung

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen langfristig wirksamen Synergien ist diese Anordnung geeignet, eine für das Land NRW wirtschaftliche Lösung sicherzustellen. Gerade dieser Aspekt ist bei dem Vorhaben besonders positiv, da zahlreiche Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden können und dadurch erhebliche Kosten- und Flächeneinsparungen sowie funktionale Vorteile entstehen. Die Gemeinsamkeiten der Einrichtungen gehen aus der Betrachtung der Synergien hervor und belegen das zwingende Erfordernis eines gemeinsamen Standortes. Eine Zusammenlegung von vier Landeseinrichtungen auf einem neuen Standort ist bisher in NRW noch nicht realisiert worden. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich.

Anregung

10

Vollzugsanstalten sind weitgehend „autarke“ Einrichtungen mit geringen Verflechtungen zu anderen Landeseinrichtungen. Dies berichten Justizbeamten, die in den Vollzugsanstalten Lüttringhausen und Simonshöfchen beschäftigt sind. Wieso soll dies bei der neuen JVA anders sein?

Beschlussentwurf

Die Einschätzung wird nicht geteilt, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Zwischen der Jugendhaftanstalt und den anderen drei Einrichtungen des Landes bestehen verschiedene funktionale Synergien. Es lassen sich nachweislich wirtschaftliche Vorteile erzielen. So kann z.B. auf den Bau einer Küche für die Bediensteten für die Jugendhaftanstalt verzichtet werden, der Schießstand kann von den Landeseinrichtungen gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Realisierung ermöglicht eine gebündelte Erschließung der Landeseinrichtungen und es kann das Stellplatzangebot der Einrichtungen reduziert werden. Die Stellplatzzahl der Einrichtungen kann gegenüber einer Einzelansiedlung deutlich reduziert werden.

Funktionale Synergien entstehen im Bereich der Ausbildung der Schüler der Justizvollzugsschule aufgrund der Nähe zur Jugendhaftanstalt.

Anregung

11

Warum kann die neue Justizvollzugsschule nicht in räumlicher Nähe einer anderen Strafanstalt - z. B. Simonshöfchen in Wuppertal-Vohwinkel - gebaut werden?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die zu erzielenden Synergien sind nur dann gegeben, wenn es zu einer Bündelung der vier Einrichtungen auf einem Standort kommt. Bei einer Trennung der Einrichtungen würde ein Großteil der Synergien verloren gehen, so dass diese Planvariante nicht in Frage kommt.

Anregung

12

Warum kann die Landesfinanzschule nicht an anderen Standorten Sporteinrichtungen, Kantinen, Cafeteria usw. mit nutzen?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die zu erzielenden Synergien sind nur dann gegeben, wenn es zu einer Bündelung der vier Einrichtungen auf einem Standort kommt. Bei einer Trennung der Einrichtungen würde ein Großteil der Synergien verloren gehen, so dass diese Planvariante nicht in Frage kommt.

Anregung

13

Warum kann die „zentrale Küche“ nicht auf einem Standort in der Nähe angesiedelt werden? Bei Krankenhäusern sind heute zentrale Küchen üblich. Warum kann auf eine Küche nicht ganz verzichtet und das Essen von einer bestehenden Großküche geliefert werden?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Der Bau einer Mensa bietet sich zur Versorgung der Schulen, der Polizei und der Bediensteten der Jugendhaftanstalt an. Die Einrichtung einer zentralen Küche auf einem anderen Standort wird als nicht sinnvoll eingestuft, da bei einer solchen Lösung eine optimale Essensqualität nicht garantiert werden kann.

Anregung

14

Warum kann der derzeitige Standort der Bereitschaftspolizei nicht für die Polizei saniert werden? Wie hoch wären die Sanierungskosten? Sind diese höher als ein kompletter Neubau auf einem Standort, der erst erschlossen werden muss?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

siehe Antwort zu 5.

Anregung

15

Welche der bestehenden baulichen Anlagen - wie Wohnheime, Garagen, Werkstätten, Sportanlagen, Entwässerung u. a. m. könnten nach einer Sanierung am Standort Müngstener Straße weiter genutzt werden?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

siehe Antwort zu 5.

Anregung

16

Wie hoch sind die Kosten der Baureifmachung und Erschließung, insbesondere Verkehr und Entwässerung für den beantragten Standort der JVA, den Langwaffen-Schießstand?

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Wesentliches Merkmal des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist, dass die angeführten Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies wird mittels entsprechender Regelungen im Durchführungsvertrag gewährleistet. Die Kosten des Vorhabenträgers werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht offen gelegt.

Anregung

17

Warum können auf dem derzeitigen Standort der Polizei - der nach Aussage des Polizeipräsidenten von Wuppertal zu groß ist - nicht andere Einrichtungen des Landes angesiedelt werden? Das Kasernengelände - mit dem Sportzentrum Buschland - ist rund 11,4 ha groß und gehört dem Land.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

siehe Antwort zu 5.

Anregung

18

Wie soll der Standort Müngstener Straße genutzt werden, wenn die Polizei verlagert wird. Welche Nachfolgenutzung wird angestrebt? Wie hoch sind die Abbruchkosten vorhandener baulicher Anlagen in Hinblick auf eine angestrebte bauliche Nutzung?

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf Inhalte dieses Verfahrens und ist insofern nicht abwägungsrelevant.

Abwägung

Die Nachfolgenutzung ist zum aktuellen Planungsstand nicht festgelegt. Ggf. werden entsprechende Bauleitplanverfahren durchzuführen sein. Ggf. anfallende Abbruchkosten sind zum aktuellen Planungsstand nicht ermittelt worden.

Anregung

19

Von wem sollen die gut ausgebauten Sportanlagen (Hallenbad, Sporthalle, Sportplatz) auf dem Standort Müngstener Straße genutzt werden? Wer trägt die Kosten für den Abbruch?

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf Inhalte dieses Verfahrens und ist insofern nicht abwägungsrelevant.

Abwägung

Die Nachfolgenutzung ist zum aktuellen Planungsstand nicht festgelegt. Ggf. werden entsprechende Bauleitplanverfahren durchzuführen sein. Ggf. anfallende Abbruchkosten sind zum aktuellen Planungsstand nicht ermittelt worden.

Kritische Prüfung der behaupteten Synergien

Anregung

20

Die Kosteneinsparungen durch Synergien werden von den Umweltverbänden mit den Kosten der Alternative Umwelt verglichen. Bei einer Aufteilung der vier Einrichtungen auf die beiden Alternativstandorte Parkstraße und Müngstener Straße / Buschland ergeben sich nach Angaben der Umweltverbände wesentlich höhere Einsparpotenziale als bei den im Umweltbericht zur Regionalplanänderung dargestellten Synergien (ca. 28 Mio. €) und der Darstellung des FNP bei einem Anschluss an die Fernwärme von gesamt 39 Mio. €, weil Erschließungsanlagen im großen Umfang reduziert würden und bauliche Anlagen weiter verwendet werden können. Darüber hinaus dürfte ein Großteil der Synergien, die der BLB NRW geltend macht, auch bei der Aufteilung auf zwei Standorte, die zudem räumlich nicht weit von einander entfernt sind (rd. 2,5 km), realisiert werden können.

Es wird gefordert, den beantragten Standort Scharpenacken und die Alternative Umwelt vergleichend nach Kosten zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sollen die Bau- und Herstellungskosten sowie mögliche Einsparungen durch Synergien für die geplanten Landeseinrichtungen sein. Die Prüfung der Synergien habe ergeben, dass die Einsparpotenziale durch Synergien nicht plausibel seien, nicht kontrolliert werden können und viel zu hoch angesetzt seien.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die sog. Standortalternative Umwelt der Umweltverbände sieht vor die vier Landeseinrichtungen auf zwei Standorte zu verteilen: 1. Müngstener Straße / Buschland (Bereitschaftspolizei und Justizvollzugsschule) sowie 2. Parkstraße (JVA und Landesfinanzschule). Die

durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers haben ergeben, dass eine Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Einheiten nicht zielführend ist, da erhebliche funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile nur durch die gemeinsame Realisierung aller Projekte an einem Standort erreicht werden können. Unter Einbeziehung des Altstandortes Müngstener Straße lassen sich die erforderlichen Synergien nicht erzielen. Die Anlage von zwei oder mehr Landeseinrichtungen kann dort nicht erfolgen. Neben den Kosten für die Sanierung / den Neubau der Landeseinrichtungen sind bei den Altstandorten die Kosten und die funktionalen Einschränkungen durch die Entwicklung von erforderlichen Interimslösungen insbesondere für die Polizei bei der Gesamtbewertung von Bedeutung. Insgesamt ist festzustellen, dass die sog. Standortalternative Umwelt nicht zielführend und damit in den Bauleitplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Durch Planungskonkretisierungen im Laufe des Verfahrens konnten gegenüber den im ausgelegten Begründungsentwurf genannten Synergiegewinnen weitere Synergien in Höhe von ca. 5,85 Mio. € ermittelt werden, so dass sie sich nun auf rd. 34 Mio. € belaufen. Zusammen mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz ergeben sich somit Einsparungen in Höhe von ca. 45 Mio. €.

Gesetzlich geschützte Biotope und Artenschutz

Anregung

21

Nach Angaben der Umweltberichte zur FNP-Änderung und zum B-Plan seien im Plangebiet zwei geschützte Biotope nach § 62 LG NRW. Abweichend seien im Umweltbericht zur 53. Regionalplanänderung vier geschützte Biotope aufgeführt. Die unterschiedliche Bestandsdarstellung wird kritisiert. Die Stadt wird aufgefordert, in die Abwägung vier geschützte Biotope einzustellen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Darstellungen der Umweltberichte berücksichtigen jeweils den aktuellen Planungsstand und damit auch die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG NW. Im Rahmen der Planung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Darstellung der geschützten Biotope im Planungsraum aktualisiert. Diese wurden dann in den Umweltberichten zu den Bauleitplänen berücksichtigt und stellen die Grundlage für die Abwägung dar.

Anregung

22

Durch den Bau der JVA gehe ein wertvoller Lebensraum für viele geschützte Arten verloren. Besonders schwerwiegend seien die Auswirkungen auf Artvorkommen und Lebensräume planungsrelevanter Arten. Der Langwaffenschießstand gehöre in Bezug auf den Artenschutz zu den wertvollsten Lebensräumen Wuppertals für Tiere. Nach dem Umweltbericht (S. 45 ff.) können hier etwa 40 „planungsrelevante Arten“ – Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und andere – angetroffen werden. Der Lebensraum sei in hohem Maße schutz- und erhaltenswürdig. Der Bereich verfüge über besondere landschaftsstrukturelle und naturschutzrelevante Eigenschaften und habe Seltenheitswert. Der Verlust eines so hochwertigen Lebensraumes wie der ehem. Langwaffenschießstand könne nicht durch fragwürdige Maßnahmen für einzelne Arten ausgeglichen werden.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 31 planungsrelevante Arten nachgewiesen bzw. treten dort potenziell auf. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen für den Artenschutz sind geeignet, um die Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Maßnahmen wurden mit der ULB und dem LANUV entwickelt und abgestimmt. Das umfangreiche Maßnahmenkonzept stellt dauerhaft sicher, dass der hochwertige Landschaftsraum Scharpenacken erhalten und aufgewertet wird.

Anregung

23

Der § 62 LG NRW verbiete jede Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen kann. Die unteren Landschaftsbehörden können im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn nach § 62 Abs. 2 LG NRW „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ den Eingriff erfordern. Im konkreten Fall überwiege das Gewicht des Biotopschutzes, da der Langwaffenschießstand Lebensraum von etwa 40 planungsrelevanten Arten sei, die geschützten Biotop überdurchschnittlich ausgeprägt seien, die geschützten Biotop Lebensraum europarechtlich geschützter Arten sei. Eine Ausnahme müsse aus „überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sein“. Daran fehle es, wenn die Allgemeinwohlgründe an anderer Stelle oder mit einem geringeren Eingriff in den Biotop verfolgt werden können. Nach Angaben der Umweltverbände gäbe es in Wuppertal zumutbare Alternativstandorte (Alternative Umwelt). Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gehen als höherrangiges Recht dem B-Plan und dem FNP vor. Die Überplanung der geschützten Biotop sei nicht zulässig. Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, die FNP-Änderung und den B-Plan aus Gründen des Biotopschutzes entsprechend zu ändern und den ehem. Langwaffenschießstand als potenzielles Naturschutzgebiet planungsrechtlich zu sichern.

Beschlussentwurf

Den Einschätzungen des Einwenders werden nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 31 planungsrelevante Arten nachgewiesen bzw. treten dort potenziell auf. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

bezüglich Synergien und Alternativen siehe Antwort zu 5.

Die ULB kann im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz des § 62 LG NW zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Entsprechende Anträge sind gestellt und sind nach Ansicht der ULB genehmigungsfähig.

Zu den Gründen des Gemeinwohls gehört zunächst die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug

der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerichten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Straftaftzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhafräumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhafräumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangenen genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhafräume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftbedingungen zu rechnen. Zudem liegt die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs, insbesondere also eine Unterbringung in Einzelhafräumen, die Trennung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern sowie die heimatnahe Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage genauso im Interesse des Gemeinwohls wie die Funktionsfähigkeit des Vollzugs durch Ansiedlung der JVA im Einzugsbereich der betroffenen Gerichte.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und der Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße / Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden. Die sparsame und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel stellt ebenfalls einen Gemeinwohlbelang dar.

Der Standort Parkstraße / Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleistenden Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffek-

te sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselbigen wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Anregung

24

Der Vorhabensträger habe den Standort der JVA festgelegt, ohne die naturschutzrechtliche Bedeutung des Langwaffenschießstandes zu kennen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Eine Vorfestlegung ist nicht erfolgt. Der Planungsprozess wurde und wird entsprechend den rechtlichen Anforderungen durchgeführt. Es entspricht aber dem normalen Planungsprozess, dass ein Vorhabensträger ein konkretes Projekt an einem Standort planerisch vorbereitet. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Umfangreiche floristische und faunistische Untersuchungen wurden bereits im April 2007 begonnen und in den anschließenden Planungsschritten einschließlich des kooperativen Wettbewerbs berücksichtigt.

Anregung

25

Die Tabelle 3 auf S. 46 „Liste der ... planungsrelevanten Arten“ sei unvollständig. Es fehlen u.a. Reptilien, Libellen und Tagfalter. Die Stadt wird aufgefordert, die Liste zu vervollständigen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Tabelle der planungsrelevanten Arten ist vollständig. Bei den nicht aufgeführten Artengruppen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden, noch sind solche aus Erhebungen früherer Jahre bekannt.

Anregung

26

Im Umweltbericht (S. 47) seien die besonderen naturschutzrelevanten Eigenschaften nicht berücksichtigt worden. Es werde die Auffassung vertreten, dass geschützte Arten nicht in die Umgebung ausweichen können. Damit werde der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten nicht erfüllt.

Beschlussentwurf

Die Auffassung des Einwenders wird nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde „Art für Art“ untersucht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert; dieser ist Teil des Abwägungsmaterials.

Anregung

27

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien aus Sicht des Naturschutzes unzureichend. Die Maßnahmen seien einzelfallbezogen darauf ausgerichtet für die einzelnen Arten Brut- und Laichmöglichkeiten zu schaffen. Unberücksichtigt bleibe der Schutz der Lebensgemeinschaften, der Lebensstätten und ihre Vernetzung. Das insektenreiche Nahrungshabitat des Langwaffenschießstandes könne nicht durch einen Brutkasten oder einen hohlen Baum ersetzt werden. Das Nahrungshabitat werde vernichtet und kein neues geschaffen. Der Bau der JVA habe Priorität. Im Frühjahr 2008 werden die Lebensstätten zerstört sein. Die Ausgleichsmaßnahmen seien erst in einigen oder vielen Jahren wirksam. Bis dahin seien die meisten Tierarten abgewandert oder verschollen.

Beschlussentwurf

Die Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt, es sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in engem räumlichen Zusammenhang mit der Vorhabensfläche und damit mit den relevanten Beeinträchtigungen. Die Maßnahmenkonzeption soll neben den Belangen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes vor allem der Entwicklung und Sicherung der vorhandenen wertvollen Biotope im Bereich Scharpenacken dienen. Die Maßnahmen sind an den Erhalt und die Förderung der Standortbedingungen dieser Biotope ausgerichtet worden. Die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen für den Artenschutz sind geeignet, um die Beeinträchtigungen zu kompensieren und berücksichtigen neben den artspezifischen Maßnahmen für den Artenschutz auch den Schutz des Gesamttraumes und der Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und ihre Vernetzung. Die Maßnahmen wurden mit der ULB entwickelt und abgestimmt.

Die Maßnahme zur Entwicklung eines Kammmolchlebensraumes wurde bereits im Jahr 2008 deutlich vor Beginn der baulichen Maßnahmen auf dem ehemaligen Langwaffenschießstand umgesetzt. Unmittelbar vor Durchführung der Baufeldräumung erfolgt eine Umsiedlung der Kammmolche und weiterer geschützter / gefährdeter Arten des Lebensraumes unter Einschluss der typischen Vegetation des Gewässers. Für den Artenschutz werden weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in 2008 realisiert, so dass bereits vor Eintreten der anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen der Arten und ihrer Lebensräume Aufwertungen für planungsrelevante Arten sichergestellt sind. Dabei sind insbesondere großflächige Maßnahmen zur Beruhigung von Offenlandflächen und der Nutzungsverzicht von großflächigen Waldbereichen herauszustellen. Diese Maßnahmen kommen insgesamt den Lebensgemeinschaften zugute. Die Maßnahmenflächen erlangen durch diese Maßnahmen eine wirksame Aufwertung. Es entstehen hochwertige Lebensräume, die wie der ehemalige Langwaffenschießstand vor Störeinflüssen geschützt sind. Die Maßnahmen stellen sicher, dass die festgestellten planungsrelevanten Arten auch nach der Bebauung des Vorhabensraumes einen tragfähigen Lebensraum auf dem Scharpenacken finden.

Anregung

28

Die Auswirkungen des Lichtes und von Lichtimmissionen auf geschützte Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) sei ungeklärt.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Lichtbedingte Störwirkungen werden entsprechend den rechtlichen Anforderungen innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt. Erhebliche lichtbedingte Störwirkungen im Bereich des neu geschaffenen Kammolchgewässers werden durch technische Maßnahmen wie eine entsprechende Ausrichtung der Lichtkegel und Gestaltung der Lichtquellen vermieden, so dass störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, vermieden werden können. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wird nicht erfüllt. Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Neben den Störwirkungen im Bereich des Kammolchhabitates wurden Störungen durch Lichtimmissionen auch hinsichtlich der weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Es sind keine erheblichen störungsbedingten Auswirkungen auf die lokale Population der Arten zu erwarten.

Anregung

29

Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, die FNP-Änderung und den B-Plan aus Gründen des Artenschutzes entsprechend zu ändern und den ehem. Langwaffenschießstand als potenzielles Naturschutzgebiet planungsrechtlich zu sichern.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Verlagerung der Kammolchpopulation

Anregung

30

Die beabsichtigte Umsiedlung des Kammolches in das „Ersatzbiotop“ würde mit hoher Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit zu einer Vernichtung der Population führen. Nach dem Wortlaut der EU-Richtlinie sei jede Störung oder Vernichtung auch von einzelnen Tieren oder Larven verboten. Dies gelte auch für die beabsichtigte Verlagerung der Population. Die Ersatzlaichgewässer seien unreife, künstliche Wasserstellen, nahezu ohne Vegetation. Die

für den Kammmolch existentiell notwendige Ausstattung der Laichplätze mit Pflanzen sei hier nicht gegeben. Die neuen Tümpel seien nicht in ein naturnahes Umfeld eingebunden. Das Umfeld des Tümpels werden durch die Gefängnismauer mit der Umfahrungsstraße räumlich eingeengt und qualitativ beeinträchtigt. Die geplante Verlagerung der Kammmolche sei problematisch. Es sei ungewiss, ob die Molche das neue Gewässer annehmen und sich auf Dauer ansiedeln. Das Ersatzhabitat lege weniger als 150 m vom Ursprungsgewässer entfernt. Dies sei ohne Bedeutung, da die Entfernung aufgrund der Kugelfangmauer nicht überwindbar sei. Durch die geplante Baustelle ab dem Frühjahr 2009 werde erst recht eine unüberwindbare Barriere entstehen.

Nach Angaben des Umweltberichtes zur 30. Flächennutzungsplanänderung soll das ursprüngliche Laichgewässer ab Frühjahr 2008 mit einem Amphibienzaun umgeben werden, um baubedingte Tötungen zu vermeiden. Dies sei nicht erfolgt und habe zur Folge, dass durch die Baufeldfreimachung Tötungen der terrestrisch lebenden Tiere nicht zu vermeiden seien. Von der Tötung sei der größte Teil der Population betroffen.

Beschlussentwurf

Die Einschätzungen und Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt. Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Den gesetzlichen Anforderungen wird durch die dargelegten Maßnahmen Rechnung getragen. Der Stellugnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch wurden bereits durchgeführt, so dass sich bis zur Umsiedlung der Kammmolche ein ausreichend strukturiertes Gewässer entwickelt hat. Das Gewässer wird bereits ca. 1 Jahr vor der geplanten Umsiedlung angelegt, so dass sicher gestellt werden kann, dass sich für den Kammmolch nutzbare Bedingungen bzgl. Wasserchemismus und Unterwasservegetation haben einstellen können. Dies wird dadurch unterstützt, dass das neue Gewässer mit Pflanzenmaterial bepflanzt und ausgestattet wird, das der direkten Umgebung entstammt. Das Umfeld des Ersatzlaichgewässers wird so strukturiert, dass es alle für die Art als notwendig angesehenen Habitatrequisiten (z. B. Landlebensräume mit ausreichender Deckung und Feuchtigkeit, frostfreie Überwinterungsplätze im Boden) beinhaltet. Die Maßnahme wird von einem Monitoring begleitet, um den Maßnahmenerfolg zu überprüfen.

Im Bereich westlich der Herbringhauser Talsperre werden darüber hinaus Maßnahmen für den Kammmolch in enger Abstimmung mit dem LANUV, der ULB und den Flächeneigentümern (Wuppertaler Stadtwerke und Landesbetrieb Straßenbau) umgesetzt. Diese Maßnahmen erfolgen vorsorglich, unabhängig vom Ausgang des durchzuführenden Monitorings am neu angelegten Kammmolchlebensraum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die vorsorgliche Umsetzung stellt sicher, dass sich auch im Fall eines nicht zu erwartenden negativen Monitoringergebnisses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erhaltungszustand der Art nicht durch ein „time-lag“ in der Region verschlechtert.

Dafür werden zwei Gewässer bzw. Habitatkomplexe für den Kammmolch im Umfeld von Gewässern nahe der Talsperre angelegt, die von dieser Art bereits besiedelt sind. Die Anlage innerhalb der Siepentalbereiche stützt den Biotopverbund mit den Vorkommen im Bereich der ehemaligen Fischteichanlagen am Marscheider Bach.

Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung des LANUV geeignet, die Lebensraumbedingungen für den Kammmolch in der betrachteten Region zu verbessern. Damit kann das Maßnahmenkonzept als ein Beitrag zur Erreichung eines besseren Erhaltungszustandes in der Region betrachtet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Auffassung der zuständigen ULB und des LANUV geeignet, um die lokale Population des Kammmolches zu erhalten und zu fördern. Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten im Bereich des aktuellen Laichhabita-

tes werden vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt. Das aktuell vorhandene Laichhabitat und umgebende Landlebensräume werden bis 15. Mai 2009 gesichert und abgezaunt.

Die Sicherung des Kammmolchgewässers auf dem ehemaligen Langwaffenschießstand erfolgt mit Aufnahme der Bautätigkeiten nach Schaffung des Baurechtes. Im Frühjahr 2008 waren an dieser Stelle keine Maßnahmen vorgesehen. Der Lebensraum wird vor Schaffung des Baurechtes nicht verändert. Die unrichtige Terminangabe wird im Umweltbericht zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden für den Kammmolch durchgeführt:

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste werden für den Bereich der festgelegten Freihaltezone im Bereich der Schießwand Bautätigkeiten vor dem 15. April 2009 ausgeschlossen. Der engere Kammmolchlebensraum wird bis zum 15. Mai 2009 geschont. Die in diesem Bereich befindlichen Gehölzflächen werden bis zum 1. März 2009 durch Handfällung gelegt.

Zur Verringerung von baubedingten Individuenverlusten des Kammmolchs und eventuell der Geburtshelferkröte im Bereich des aktuellen Laichhabitates werden vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in das neu angelegte Habitat überführt. Das aktuell vorhandene Laichhabitat und umgebende Landlebensräume werden bis 15. Mai 2009 gesichert und abgezaunt.

Anregung

31

Nach dem LG NRW (§69(1)) kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“. Im konkreten Fall sei eine Befreiung nicht zulässig, da Alternativen für die Ansiedlung der JVA bestehen, da das Verschlechterungsverbot nach Angaben der Stellungnahme von Prof. Dr. R. Feldmann nicht eingehalten werden kann und zwingende wirtschaftliche oder soziale Gründe des öffentlichen Interesses oder „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ nicht vorliegen. Die JVA könne auf anderen, umweltverträglichen Standorten angesiedelt werden. Die (geringen) Kosteneinsparungen durch Synergien rechtfertigen nicht die Zerstörung des Lebensraumes und der Population des Kammmolches.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Ausnahme gem. § 62 Abs. 2 LG NW wird von der Unteren Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Ausnahme werden die gesetzlichen Anforderungen des § 62 Abs. 2 LG NW erfüllt.

Zu den Gründen des Gemeinwohls gehört zunächst die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerich-

ten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Strafhafzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhafträumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhafträumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangenen genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhafträume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftraumbedingungen zu rechnen. Zudem liegt die Sicherstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jugendjustizvollzugs, insbesondere also eine Unterbringung in Einzelhafträumen, die Trennung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern sowie die heimatnahe Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage genauso im Interesse des Gemeinwohls wie die Funktionsfähigkeit des Vollzugs durch Ansiedlung der JVA im Einzugsbereich der betroffenen Gerichte.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und der Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße / Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden. Die sparsame und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel stellt ebenfalls einen Gemeinwohlbelang dar.

Der Standort Parkstraße / Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleistenden Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffekte sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselben wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Im Rahmen der Abwägung finden neben den Belangen der Umwelt (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz) auch wirtschaftliche und soziale Belange Eingang. Die Bedeutung der Flächen für den Naturschutz ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs.

5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Anregung

32

Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, die FNP-Änderung und den B-Plan aus Gründen des Artenschutzes für den Kammmolch entsprechend zu ändern und den ehem. Langwaffenschießstand als potenzielles Naturschutzgebiet planungsrechtlich zu sichern.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Der Autor der Umweltberichte sei befangen

Anregung

33

Nach Auffassung der Umweltverbände sei der Autor der Umweltberichte befangen. Das Büro werde von dem Vorhabensträger beauftragt und bezahlt. Die Umweltberichte zur FNP-Änderung und zum B-Plan seien im Hinblick auf die Beurteilung von Umwelt und Natur mit dem Umweltbericht für die Regionalplanänderung weitgehend identisch. Es sei abgeschrieben und nicht erneut geprüft worden. Alle drei Umweltberichte zeigen das Bemühen des Auftragnehmers, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen. In Anbetracht dieser Zielsetzung schöpfe das Büro Froelich & Sporbeck alle Möglichkeiten aus, um die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der Natur zu umgehen. Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise fehle. Das Ziel des Gesetzgebers, Natur und Umwelt für zukünftige Generationen zu erhalten, werde missachtet. Wegen der Befangenheit des Autors weise der Umweltbericht schwerwiegende Defizite auf.

Beschlussentwurf

Die Auffassung des Einwenders wird nicht geteilt, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Umweltberichte zur Regionalplanänderung, zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden auf der Grundlage der relevanten Rechtsvorgaben erstellt. Die Umweltprüfung folgt der im Planungsrecht verankerten Abschichtungsregelung. Nach § 15 LPlIG ist beim Umweltbericht zu Raumordnungsplänen u.a. das Ausmaß zu beachten, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen des Entscheidungsprozesses am besten geprüft werden können. In § 2 Abs. 4 BauGB finden sich weitere Regelungen zur Umweltprüfung in Bezug auf die Ebenen Raumordnungs-, Flächennutzungsplan- und

Bebauungsplanverfahren, wonach die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Die Vorgehensweise im Rahmen der vorliegenden Planung entspricht in vollem Umfang diesen Vorgaben. Aufgrund der frühzeitig begonnen Untersuchungen der Umweltbestandteile konnten im Regionalplanverfahren eine für diese Ebene unübliche Detailschärfe bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erreicht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgte die gebotene Konkretisierung entsprechend des Planungsstandes. Eine Befangenheit der Gutachter liegt nicht vor. Zudem hat die Stadt alle Gutachten auf ihre Richtigkeit überprüft und zum Gegenstand ihrer Abwägung gemacht.

Anregung

34

Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, den Umweltbericht in Bezug auf Bewertung der Umweltbelange und die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durch einen Gutachter zu überprüfen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der Stellungnahmen der zuständigen Behörden zum umweltbezogenen Untersuchungsrahmen und zur Offenlage der Planunterlagen wurden umweltbezogene Sachverhalte angesprochen. Wesentliche Aspekte wurden im weiteren Planungsgang berücksichtigt. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Umweltberichte schwerwiegende Defizite aufweisen, zumal die Stadt die Inhalte auf ihre Richtigkeit überprüft hat.

Der Anregung, eine Prüfung der Umweltberichte durch einen Gutachter durchführen zu lassen, kann daher nicht gefolgt werden.

Grundsätze der Raumordnung und Bauleitplanung / Flächenverbrauch

Anregung

35

Die Ansiedlung der Landeseinrichtungen in einem schutzwürdigen Landschaftsraum widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung (ROG §2), der Landesplanung (LEPro §§ 2 und 32) und den Grundsätzen der Bauleitplanung (BauGB §§1 und 1a). Sie widerspricht auch dem aktuellen Flächenschutzprogramm des Umweltministeriums NRW. Die genannten Vorschriften seien von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stadt könne sich allerdings bei der Abwägung eines Bauleitplans über diese Grundsätze hinwegsetzen, müsse dies jedoch begründen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt, hinsichtlich der Begründung der vorgesehenen Planung wurde ihr bereits gefolgt.

Abwägung

Innerhalb der Bauleitplanung werden die Vorgaben der Regionalplanung als Konkretisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Aus der Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks einschließlich der Stadt Wuppertal verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen. Der Standort Parkstraße/Erbschlö ermöglicht auf relevanten Teilflächen die Wiedernutzung brachliegender Bauflächen. Der gesamte Bereich ist in der Vergangenheit stark insbesondere durch militärische Nutzungen geprägt worden. Auf dem ehemaligen Schießstand haben sich anschließend bedeutsame Wertigkeiten für den Naturhaushalt entwickelt. Ca. 6,0 ha sind zur Zeit durch die brachgefallene Nutzung der STOV und des Sportplatzes bestimmt. Der ehemalige Schießstand hat eine Fläche von ca. 4,5 ha. Der Standort Parkstraße/Erbschlö zeichnet sich darüber hinaus in besonderer Weise dadurch aus, dass Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen STOV einer Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Die Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

Anregung

36

Der Flächenverbrauch durch das Bauvorhaben des Landes führe zur Zerschneidung von Landschaften und Landschaftsbildern, beeinträchtige und zerstöre Biotope, gefährde Lebensräume und Arten durch Verbrauch und Zerstückelung von Landschaft, beeinträchtige die Erholungsmöglichkeiten der Menschen und führe zu einem Verlust der landschaftlichen Identität und damit der Heimat.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Belange von Natur und Landschaft werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb der Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter wurden entsprechend innerhalb der Umweltberichte dargestellt und nach Möglichkeit im Rahmen eines umfangreichen Maßnahmenkonzeptes ausgeglichen. Der Vermeidung von Beeinträchtigungen wird in besonderer Weise durch die Einbindung der Vorhaben in den Landschaftsraum und den Erhalt oder die Neuanlage von Wegebeziehungen Rechnung getragen. Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen des Wegenetzes sind hinzunehmen, da zumutbare Alternativen vorliegen. Erheblich negative Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht zu erwarten. Trotz darüber hinaus verbleibender - nicht ausgleichbarer - erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der Jugendhaftanstalt ist nicht davon auszugehen, dass ein Verlust der landschaftlichen Identität oder der Heimat durch die Bebauung im Planungsraum hervorgerufen wird.

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Anregung

37

Der Flächenverbrauch habe negative Auswirkungen auf den gesamten Freiraum Scharpenacken. Er stehe in eklatantem Widerspruch zu den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung. Der Flächenverbrauch widerspräche darüber hinaus den Zielen des Natur- und Bodenschutzrechtes, dem Denkmalrecht sowie dem Europäischen Umweltrecht.

Beschlussentwurf

Innerhalb der Bauleitplanung werden die Vorgaben der Regionalplanung berücksichtigt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Innerhalb der Bauleitplanung werden die Vorgaben der Regionalplanung als Konkretisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Aus der Alternativenprüfung geht hervor, dass innerhalb des betrachteten Bergischen Städtedreiecks einschließlich der Stadt Wuppertal verfügbare Brachflächen mit einer Größe von 30 ha nicht vorliegen. Der Standort Parkstraße/Erbschlö ermöglicht auf relevanten Teilflächen die Wiedernutzung brachliegender Bauflächen. Der gesamte Bereich ist in der Vergangenheit stark insbesondere durch militärische Nutzungen geprägt worden. Auf dem ehemaligen Schießstand haben sich anschließend bedeutsame Wertigkeiten für den Naturhaushalt entwickelt. Ca. 6,0 ha sind zur Zeit durch die brachgefallene Nutzung der STOV und des Sportplatzes bestimmt. Der ehemalige Schießstand hat eine Fläche von ca. 4,5 ha. Der Standort Parkstraße/Erbschlö zeichnet sich darüber hinaus in besonderer Weise dadurch aus, dass Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen STOV einer Nachfolgenutzung zugeführt werden können. Die Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden.

Anregung

38

Der Flächenverbrauch verursache auch Folgekosten für die erforderliche Infrastruktur. Die geplanten Baumaßnahmen des Landes werden im Freiraum Scharpenacken erhöhte Kosten für den Erhalt der Infrastruktur bewirken. Durch die Baumaßnahme werden in einer stark schrumpfenden Stadt die Siedlungsgebiete und damit die Infrastruktur noch weiter aufgebläht und ausgeweitet.

Beschlussentwurf

Die Einschätzung des Einwenders wird nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Aufgrund der Bündelung der vier Landeseinrichtungen wird der Flächenverbrauch auf das notwendigste Maß reduziert, da Einrichtungen und Gebäude gemeinsam genutzt werden können. Gemäß der ermittelten Synergien entstehen aufgrund des gemeinsamen Standortes langfristige funktionale Synergien und wirtschaftliche Vorteile. Resultierend aus den Flächeneinsparungen entstehen Betriebskosteneinsparungen sowie Einsparungen von Instandhaltungskosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Infrastruktureinrichtungen. Hochgerechnet auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, werden durch die reduzierte Flächeninanspruchnahme Betriebs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 5,85 Mio. € eingespart.

Anregung

39

Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert, die Grundsätze der Raumordnung und der Bauleitplanung bei der FNP-Änderung und dem B-Plan zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Entsprechendes gelte für den Flächenverbrauch.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Vorgaben der Regionalplanung, die durch die 53. Änderung des Regionalplanes gegeben werden, stellen die Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar.

Die Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Die aufbereiteten Unterlagen für die Abwägung einschließlich des Umweltberichtes entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Anforderungen.

Baudenkmal Langwaffenschießstand

Anregung

40

Der Langwaffenschießstand sei ein bestehendes Baudenkmal. Der Eintragungsbescheid sei zwar 2007 gestrichen worden, die vom Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – festgestellten Denkmaleigenschaften werden durch den Aufhebungsbescheid ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Das Mahnmahl Scharpenacken könnte eine Gedenkstätte für die Opfer des nationalsozialistischen Regimes sein. Die geplante Bebauung würde das Bauwerk Langwaffenschießstand bis auf einen Teil der Kugelfangmauer und damit das Baudenkmal zerstören. Um das Denkmal zu retten sollte auf den Bau der JVA an dieser Stelle verzichtet werden.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Vorhabensraum sind keine Denkmäler vorhanden, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die Anlage einer Gedenkstätte wurde bereits im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs thematisiert. Ein konkretes Konzept liegt zum aktuellen Stand noch nicht vor. Um dem historischen Zeugniswert Rechnung zu tragen, wird zur Vermeidung des vollständigen Verlustes innerhalb der Planung ein Teil der Schießwandanlage erhalten werden.

Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich.

Anregung

41

Im Zusammenhang mit dem Baudenkmal Kugelfangmauer sollte der Bereich des Schießstandes – entsprechend seiner ökologischen Bedeutung – zusätzlich als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Die herausragende Bedeutung des Objektes ergibt sich aus der Verbindung von Denkmalschutz, Naturschutz und ggf. dem Mahnmahl inmitten einer schönen, naturnahen, bergischen Landschaft.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Vorhabensraum sind keine Denkmäler vorhanden, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Um dem historischen Zeugniswert Rechnung zu tragen wird zur Vermeidung des vollständigen Verlustes innerhalb der Planung ein Teil der Schießwandanlage erhalten werden. Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Maßnahmen für den Artenschutz stellen sicher, dass die einschlägigen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden und planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen räumlichen Zusammenhang im städtebaulichen Sinne ausgeglichen werden.

Baustellenverkehr

Anregung

42

Probleme, die durch den Baustellenverkehr entstehen, seien im Umweltbericht nicht behandelt worden. Probleme ergeben sich durch den Bau der JVA aufgrund der Bauzeit von weniger als zwei Jahren für ein rund 10 ha großes Baugebiet. Für den Rohbau, einschließlich aller Erdarbeiten, stehe nur etwa ein Jahr zur Verfügung. Bei der Baureifmachung sei das ab- und anfahren von sehr großen Bodenmengen erforderlich. Für den Transport der Baumaterialien sei nur eine zweistreifige Straße (Parkstraße) verfügbar. Es sei mit einer Verschärfung der Probleme zu rechnen, wenn gleichzeitig mit dem Bau der anderen Objekte des Landes begonnen wird. Darüber hinaus soll gleichzeitig mit der Baumaßnahme des neuen Gewerbegebietes auf dem Gelände der GOH-Kaserne begonnen werden. Auch dieser Baustellenverkehr soll die bereits heute stark belastete Parkstraße aufnehmen. Ronsdorf wird verkehrlich blockiert und von Wuppertal abgeschnitten sein. Es sei abzusehen, dass der geplante Knoten mit der Baustraße einen Verkehrskollaps bewirken wird. Es sei völlig ungeklärt, wie dieser Verkehr auf der einzigen vorhandenen Straße bewältigt werden soll.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Der Hinweis, dass das Thema Baustellenverkehr im Umweltbericht nicht behandelt werde, ist nicht korrekt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Bauphase betrachtet. Dies erfolgte in einer Tiefe, die über die üblichen Anforderungen, die in einem Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren zu stellen sind, hinausgeht. Insofern wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgesehenen Baustraße ausreichende Kapazitäten für die Abwicklung der mit der Realisierung der Planung verbundenen (Baustellen-)Verkehre gegeben sind. Bezüglich der zeitgleichen baulichen Entwicklung eines Teils des Gewerbegebietes auf den Flächen der GOH-Kaserne im Zeitraum 2009/2010 ist eine Überlastung des Verkehrsknoten Erbschlö / L 419 Parkstraße bzw. der L 419 nicht zu erwarten. Eine verkehrliche Abbindung des Stadtteil Ronsdorf ist nicht gegeben. In der Folge konnte das Thema Bauphase präzisiert werden. Durch einen Optimierungsprozess war eine Reduzierung der abzutragenden Baumassen möglich. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung wurden neben den Massen auch die Trassen für Baufahrzeuge festgelegt. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde durch die Verkehrsgutachterin sowie durch den Schallgutachter eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Hierbei wurde aufgezeigt, dass mit der Durchführung von Ertüchtigungsmaßnahmen die verkehrliche Abwicklung weder auf den betroffenen Straßen noch in den Knotenbereichen ein Problem darstellt.

Anregung

43

Nach einer Berechnung der Umweltverbände sei davon auszugehen, dass 200.000 bis 300.000 m³ Boden abgetragen werden müssen um das Baufeld baureif zu machen. Es sei zu erwarten, dass hiervon der größte Teil abgefahren werden muss. Andererseits sei mit einer Anfahrt von erheblichen Mengen Material für die Oberflächenbefestigung zu rechnen.

Beschlussentwurf

Die Einschätzung des Einwenders, dass ein Bodenabtrag bzw. -eintrag erfolgt, ist richtig, die Größenordnung trifft nicht zu.

Abwägung

Der Baumaßnahme liegt ein städtebaulicher Entwurf zu Grunde, der die Vorgabe enthält, die Topographie des Geländes zu nutzen und die zukünftigen Gebäude bestmöglich in den Landschaftsraum einzufügen. Im Rahmen des Verfahrens konnte durch Planungsoptimierung eine deutliche Reduzierung der zunächst überschlägig ermittelten Erdmassen, die auszuheben und abzutransportieren sind, erreicht werden. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen weiter verringert. Für den Bau der JVA ist aufgrund der vorhandenen Topographie ein Bodenabtrag mit entsprechender Abfuhr von rund 115.000 m³ Erdreich notwendig. Darüber hinausgehende Aushubmassen werden für Auffüllungen innerhalb des Geländes verwendet. Erdmassen für spätere Verfüllungen dürfen nur auf dem Grundstück gelagert werden. Eine Anfuhr von Bodenmassen ist im Vergleich nur in untergeordnetem Umfang von insgesamt ca. 14.000 m³ vorgesehen. Für das zentrale Rückhaltebecken ist der Abtransport von ca. 14.000 m³ Erdmassen und der Eintrag von ca. 3.800 m³ erforderlich. Für die Planstraße A fallen ca. 15.000 m³ Aushub an, wobei von diesem Aushubmassen ca. 75 % über die Baustraße und ca. 25 % über die Straße Erbschlö abgefahren werden.

Anregung

44

Nach Berechnungen der Verkehrsbelastungen der Umweltverbände muss die Parkstraße im Durchschnitt 1.000 Baufahrzeuge pro Tag aufnehmen. Hinzu kämen sonstige Baufahrzeuge, PKW der am Bau Beschäftigten usw. Im Durchschnitt werde jede Minute ein Baufahrzeug in die Parkstraße einfahren und ein Baufahrzeug von der Parkstraße kommend in die Baustelle einfahren. Es sei nicht vorstellbar, wie der Knoten Parkstraße/Baustraße mehr als 1.000 baustellenbedingte Fahrten pro Tag aufnehmen soll. Das Verkehrschaos sei vorprogrammiert.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Einschätzungen der Umweltverbände sind nicht korrekt. Als Spitzenbelastung wurden für einen kurzen Zeitraum 700-750 LKW-Fahrten ermittelt; ansonsten sind an Tagen mit einer hohen LKW-Belastung von ca. 450 LKW-Fahrten auszugehen. Die Abwicklung der zu erwartenden Verkehrsmengen wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft. Es steht eine ausreichende verkehrliche Infrastruktur zur Verfügung um eine ausreichend leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zu erwartenden Verkehrsmengen, wie zuvor ausgeführt, zu gewährleisten.

Anregung

45

Auch die Straße Erbschlö wird vermutlich von dem Baustellenverkehr belastet werden. Der Baustellenverkehr für die südliche Versickerungsmulde wird vermutlich über die Straße Erbschlö abgewickelt. Voraussichtlich seien 5.000 bis 10.000 m³ Boden abzufahren. Hinzu käme der Baustellenverkehr durch die Beschäftigten, der An- und Abtransport der Baustelleneinrichtung und Baumaschinen usw.. Die „Pflasterstraße“ (Planstraße D) werde auch von dem Baustellenverkehr genutzt werden. Nach dem B-Plan seien auf dieser Straße Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsträger zulässig. Auch dieser Verkehr wird zu erheblichen Belästigungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen führen. Die Auswirkungen dieses Verkehrs – Immissionen, Gefährdung von Kindern, Verkehrsstau an der Kreuzung Parkstraße, Zerstörung der Fahrbahn, Kosten für die Instandhaltung der Straße, seien nicht geprüft und werden im B-Plan nicht behandelt und auch nicht geregelt.

Beschlussentwurf

Die Einschätzung, dass es zu Belästigungen und Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauphase kommen kann, ist richtig. Die Befürchtung, dass es zu wesentlichen Gefährdungen kommt, wird nicht geteilt. Der Stellungnahme wird nicht insoweit gefolgt.

Abwägung

Die mit der Herstellung der zentralen Regenwasserversickerungsmulde, der Entwässerungsmulde im Bereich Erbschlö / Planstraße A und der Planstraße A erforderlichen (Bau-) Transporte sind, wie der Einwender darstellt, über die Straße Erbschlö abzuwickeln. Weitere wesentliche Baustellenverkehre sind in der weiteren Projektrealisierung ohne eine zusätzliche Belastung der Straße Erbschlö vorgesehen, da der Baustellenverkehr über die Baustraße geführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten einzelnen Baumaßnahmen i. T. zeitlich deutlich versetzt durchgeführt werden.

Die Einschätzung, dass die Planstraße D im Allgemeinen für Baustellenverkehre genutzt werde, ist nicht richtig. Lediglich für kurze Zeiträume von wenigen Tagen, in denen die baufeldinternen Erschließungswege wegen bautechnischer Erfordernisse nicht zur Verfügung stehen, ist die Nutzung der Planstraße D vorgesehen. Dies wird durch entsprechende vertragliche Regelungen gesichert.

Aus den einzelnen Verkehren mit Sonderberechtigung, die nach der Inbetriebnahme für die Ver- und Entsorgung zu erwarten sind, wie z. B. Müllabfuhr oder Fahrten für Kontroll- und Wartungsarbeiten von Versorgungsleitungen, sind keine wesentlichen Belastungen zu erwarten. Der allgemeine Lieferverkehr zur JVA erfolgt über die Planstraßen A und C.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsteilnehmer gemäß der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung verhalten. Vor diesem Hintergrund kann bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung nicht von einer durch die Planung verursachten gesonderten Gefährdung ausgegangen werden.

Mögliche Instandhaltungskosten der Straße, die durch die Projektrealisierung bedingt sind, gehen nicht zu Lasten der Anlieger. Mit den Erschließungsregelungen, die zwischen der Stadt Wuppertal und dem Vorhabenträger getroffen wurden, ist eine Kostenübernahme für ggf. notwendige Reparaturarbeiten durch den Vorhabenträger vereinbart.

Anregung

46

Die Stadt Wuppertal wird aufgefordert offenzulegen und nachzuweisen, welche Straßen durch den Baustellenverkehr belastet werden, welche baustellenbedingten Verkehrsbelastungen auf die Straße Erbschlö zukommen, wie der Verkehrsknoten Baustraße / Parkstraße geregelt werden kann, einen verbindlichen Zeitplan über die Durchführung der einzelnen

Vorhaben festzulegen sowie nachzuweisen, dass die Parkstraße einschließlich ihrer Verkehrsknoten den zusätzlichen Baustellenverkehr ohne wesentliche Verzögerungen des Gesamtverkehrs aufnehmen kann. Die Problematik des Baustellenverkehrs könne wesentlich entschärft werden, wenn die Stadt auf die Festsetzungen eines Baufeldes für die JVA auf dem Gelände des ehemaligen Schießstandes verzichten würde.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits innerhalb des Verfahrens gefolgt. Der Anregung, auf die Ausweisung des Sondergebietes für die JVA zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurde der zu erwartende Baustellenverkehr soweit möglich bereits untersucht. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastruktur konnte nachgewiesen werden. Die zu erwartenden Lärmbelastungen wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Belastungen aus dem Betrieb sowie aus dem Baustellenverkehr verträglich abzuwickeln sind. Unabhängig von dieser Prüfung greifen auch die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen, wie die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau: hier maßgeblich für den Lärm auf öffentlichen Straßen), AVV Baulärm 1972 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) oder die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung: hier maßgeblich für den Lärm von der Baustelle). Weitergehende Untersuchungen sind daher im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. Sie können zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschließend erfolgen. Konkrete Maßnahmen sowie Zeitpläne können erst im Rahmen des nachfolgenden Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO NW ermittelt werden, wenn ein Baustellenlogistikkonzept vorliegt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten JVA bzw. des Gesamtvorhabens ist Bestandteil der planerischen Zielsetzung der Stadt Wuppertal.

Der ehem. Schießplatz, als Teil des Gesamtvorhabens, ist zwingend für den Bau der Jugendhaftanstalt erforderlich.

Der Verkehr vor dem Ausbau der L 419

Anregung

47

Die Aussagen in den Planunterlagen zeigen, dass der Verkehr, der durch das Bauvorhaben verursacht wird, als problematisch zu bewerten sei. Aus einer „ausreichenden Qualität“ (Qualitätsstufe D) wird bei einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens die Qualitätsstufe E erreicht. Der Hinweis auf den beabsichtigten vierstreifigen Ausbau der L 419 entschärfe dieses Problem nicht. Mit der Planung des Ausbaus sei noch nicht begonnen worden. Erfahrungen zeigen, dass für Planung, Planfeststellung und Finanzierung einer vierstreifigen Straße in einem dichtbesiedelten Gebiet mindestens 10 Jahre benötigt werden. Dies bedeute, dass die Bewohner von Ronsdorf und Erbschlö, aber auch die neuen Landeseinrichtungen „eine gerade noch ausreichende Verkehrsqualität“ 15 Jahre lang oder länger hinnehmen müssen. Die Verkehrsprobleme des B-Planes seien nicht gelöst.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden detaillierte verkehrstechnische Studien erstellt. Die Untersuchungen belegen, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen mit der vorhandenen Infrastruktur abgewickelt werden können. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Betrachtung für die sogenannte Spitzenstunde durchgeführt wurde, d. h. jenem begrenzt-

ten Zeitraum am Morgen und Abend in dem die größten Verkehrsmengen gegeben sind. In den übrigen Zeiten sind solche Belastungswerte nicht gegeben. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Einschätzungen der Einwender über die Dauer der Planung und Realisierung des Ausbaus der L 419 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird im Übrigen nicht geteilt. Der Straßenbaulastträger und die Stadt Wuppertal streben ein zügiges Planverfahren und eine unmittelbar anschließende Realisierung in den hier relevanten Abschnitten an. Eine Prognose über die zu erwartende Laufzeit der Planfeststellung kann nicht zuverlässig abgegeben werden. Der befürchtete Zeitraum von mindestens 10 Jahren erscheint als zu hoch gegriffen.

Anregung

48

Der Ist-Zustand und die Bewertung der Verkehrsuntersuchung sei fragwürdig. Folgende Grundannahmen der Verkehrsuntersuchung seien falsch oder unzureichend: Der verkehrliche „Bestand“ auf der L 419 wurde vor Eröffnung des zweiten Burgholtztunnels erfasst. Er sei zu niedrig. Der Verkehr, der aus Alt-Erbschlö kommen soll, sei zu niedrig. Die Menge des gewerblichen Verkehrs habe sich in den beiden letzten Jahren deutlich erhöht. Die Verkehrsbelastung der Straße Erbschlö zwischen der Zufahrt zu den Landeseinrichtungen (Planstraße A) und der „Pflasterstraße“ (Planstraße D) bleibe unberücksichtigt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen die Planstraße D unter anderen Ver- und Entsorgungsträger nutzen. Dieser Verkehr belastet die bebaute Straße Erbschlö. Das Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt der Straße Erbschlö sei im Gutachten nicht genannt.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurden detaillierte verkehrstechnische Studien erstellt. Die Annahme, die Untersuchung würde den Bestand nicht ausreichend abbilden, ist nicht korrekt. Die Analyse wurde vor Öffnung des Tunnels Burgholz angefertigt und das Verkehrsmodell anhand von Zählungen geeicht, jedoch wurde die Maßnahme Tunnel Burgholz in die maßgebenden Prognosefälle eingebracht, so dass der maximale Verkehr auf der L 419 unterstellt wird. Eine Plausibilitätsprüfung der Belastungen im Bereich des Tunnels anhand erster Zähl-ergebnisse wurde im Vorfeld dieser Verkehrsuntersuchung vorgenommen und hat die Ergebnisse bestätigt.

Eine gesonderte Betrachtung des Straßenabschnittes zwischen der Zufahrt zu den Landeseinrichtungen und der Planstraße D war nicht erforderlich, da hier lediglich sehr untergeordnete Verkehre stattfinden werden. Im Übrigen wurde der Verkehr der Straße Erbschlö bei einer Verkehrszählung 2005 erhoben und entsprechend ins Verkehrsmodell eingestellt.

Anregung

49

Folgende Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung seien fehlerhaft und/oder zu beanstanden: Die Grünphase für die Straße Erbschlö sei zu kurz (9 Sekunden), die prognostizierte Fahrzeugmenge zu groß. Die Phase berücksichtige nicht, dass die Fahrzeuge auf einer Steigung anfahren müssen. Es können nur 3 Fahrzeuge und nicht 3,6 Fahrzeuge die Kreuzung überqueren. Der Verkehrsknoten Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö könne den durchschnittlichen Verkehr nicht aufnehmen. Erhebliche Rückstaus seien unausweichlich.

Dies gelte erst recht zu Stoßzeiten. Der Rückstau dürfe dann bis zur Einfahrt der Bereitschaftspolizei reichen. Die Grünphasen für Fußgänger seien zu kurz. Die Sicherheit der Kinder sei nicht berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan toleriere einen Schulweg der Kinder auf einer Straße ohne Gehweg, entlang einer sich stauenden Fahrzeugschlange. Die Verschärfung der Verkehrssituation durch den Ausbau der ehemaligen GOH-Kaserne zu einem Gewerbegebiet (ca. 23 ha) und einem Wohngebiet (ca. 140 WE) bleibe unberücksichtigt.

Beschlussentwurf

Fehlerhafte Ergebnisse in der Verkehrsuntersuchung liegen nicht vor. Die Einschätzungen des Einwenders treffen nicht zu. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung wurde durch die Stadt geprüft. Die Stadt schließt sich den Ausführungen und den Schlussfolgerungen bzw. den Empfehlungen des Gutachters an. Zu den vorgebrachten Aspekten wird auf folgendes hingewiesen:

In die Strukturdaten des Verkehrsnetzes sind auch die aus der topografischen Situation resultierenden verkehrstechnischen Anforderungen eingeflossen. Die Gefälle / Steigungssituationen an Kreuzungspunkten sind entsprechend der technischen Regeln berücksichtigt. Für den Knotenpunkt wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Ein Rückstau bis zu der 300 m von der Kreuzung entfernt liegenden Zufahrt der Bereitschaftspolizei ist nicht zu erwarten. Der Rückstau in der Straße Erbschlö beträgt im Mittel 24 m. Bei einer Grünphase von 9 sec können rund 5 Fahrzeuge den Knoten passieren, es kommen jedoch nur 4 (3,5) Fahrzeuge im Schnitt je Umlauf an. Dafür würden 7 Sekunden benötigt. Vorgehalten werden 9 Sekunden, damit der parallel laufende Fußgängerstrom eine längere Grünzeit erhält. Die einzelnen Wartezeiten sind durch die gegebene Umlaufzeit der Lichtsignalanlage begründet, die unverändert beibehalten wird. Das Gutachten belegt, dass in der Regel bei jedem Umlauf alle wartenden Fahrzeuge die Kreuzung passieren können.

Die Grünphasen für Fußgänger sind aus zuvor beschriebenen Gründen ausreichend bemessen.

Im Zusammenhang mit der Projektrealisierung ist die Errichtung eines Gehweges an der Straße Erbschlö geplant. Der Gehweg ist vor der Inbetriebnahme der JVA vorzuhalten, dies wird über entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag abgesichert.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Engineering Parks GOH sowie sonstiger Planungen wurden in die Untersuchung eingestellt.

Anregung

50

Die Verkehrsprobleme des B-Planes seien nicht gelöst, die Verkehrsuntersuchung sei mangelhaft. Ungelöst seien vor allem die Verkehrsprobleme, die sich aus dem Ziel- und Quellverkehr der geplanten Landeseinrichtungen in Verbindung mit dem Ziel- und Quellverkehr aus Alt-Erbschlö und der vorhandenen Verkehrsbelastung der Parkstraße ergeben.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Im Rahmen des Verfahrens wurden detaillierte verkehrstechnische Studien von einem qualifizierten Fachgutachter erstellt. Die Behauptung, die Untersuchung sei mangelhaft, wird zurückgewiesen. Das Gutachten wurde durch die Fachdienststelle der Stadt Wuppertal sowie durch den Landesbetrieb Straßen NRW geprüft. Die Auffassung, dass die mit der Planung verbundenen verkehrlichen Anforderungen nicht gelöst seien, ist nicht zutreffend. Die

Untersuchung in Form einer Modellsimulation belegt nachvollziehbar, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen mit der vorhandenen Infrastruktur abgewickelt werden können.

Anregung

51

Die Sachverhalte und Indizien lassen erwarten, dass die Kreuzung Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö zu einem Nadelöhr werde, das lange Verkehrsstaus, lange Wartezeiten, erhebliche Immissionen und die Gefährdung von Fußgängern und Kindern bewirken werde. Besonders betroffen seien nicht nur die Landeseinrichtungen, sondern auch die Bewohner von Alt-Erbschlö und Ronsdorf.

Beschlussentwurf

Die Einschätzung des Einwenders trifft nicht zu, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Erwartungshaltung des Einwenders wird nicht geteilt. Für den Knotenpunkt wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Die Leistungsfähigkeitsnachweise zeigen die Wartezeiten, die insbesondere in der Straße Erbschlö durch die Umlaufzeit der Lichtsignalanlage von 90 sec bedingt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Regel bei jedem Umlauf alle wartenden Fahrzeuge die Kreuzung passieren können.

Eine besondere Gefährdung von Fußgängern oder Kindern kann nicht erkannt werden.

Anregung

52

Die Umweltverbände fordern, dass der Maßstab für den B-Plan und die Grundlage für die Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Verkehrssituation auf den bestehenden Straßen sein müsse und nicht der geplante Ausbau, der vielleicht in 15 bis 20 Jahren verkehrswirksam sein wird. Es wird gefordert das Verkehrsgutachten für die bestehenden Straßen kritisch zu prüfen oder zu erneuern. Das Ergebnis der Prüfung sei in die Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einzustellen. Das Immissionsgutachten sei auf der Grundlage des geprüften Verkehrsgutachtens fortzuschreiben. Sollte die Verkehrsproblematik nicht lösbar sein, sei auf das Bauvorhaben zu verzichten.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird überwiegend nicht gefolgt. Hinsichtlich der Anregung, die Ergebnisse im Rahmen des Verfahrens einzustellen, wurde ihr gefolgt.

Abwägung

In der Betrachtung der Verkehrssituation wurden verschiedenen Varianten (Prognose-Nullfall / Prognose-Mit-Fall / Planfall 1 und Planfall 2) betrachtet, die geforderte Betrachtung wurde dabei berücksichtigt. Für die Verkehrsabwicklung und Lärmbelastung wurden die jeweils ungünstigen Fallkonstellationen ermittelt und betrachtet. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist auch aufgrund der vorgeschlagenen und vertraglich verbindlich geregelten Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse sind in den Planunterlagen dargestellt.

Landschaftsbild

Anregung

53

Der Bau des Gefängnisses sei ein Eingriff in Natur und Landschaft, der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Besonders schwerwiegend sei, dass unbebaute Riedel in Wuppertal seltenheitswert haben. Die JVA werde wegen der Lage auf dem Höhenrücken und der großen Dimensionierung die Landschaft weit und breit beherrschen. Es sei davon auszugehen, dass die Bäume in Nachbarschaft der Gefängnismauer aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Die 6,5 m hohe Mauer sei daher schon von weitem sichtbar. Dies gälte insbesondere in der Dämmerung und bei Nacht, wenn die JVA angestrahlt wird. Das Gefängnis werde nicht nur von der Parkstraße und der Blombachtalbrücke die Landschaft visuell verschmutzen. Es werde auch von dem Bereich des Toelleturms (Adolf-Vorwerk-Straße) sichtbar sein. Darüber hinaus werde der fast 400 m lange Baukörper der JVA über der kleinen Ortschaft Erbschlö „thronen“ und diese optisch erdrücken. Die visuelle Verschmutzung der Landschaft habe auch negative Folgen für das Image der Stadt. In dem Bewusstsein vieler Menschen wird Ronsdorf zu einem „Knastort“ werden.

Beschlussentwurf

Die Einschätzungen und Befürchtungen des Einwenders werden nicht geteilt, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Bereits im Rahmen des kooperativen Wettbewerbs wurde der Integration der Vorhaben für die Polizei und die Landesschulen in den Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zugemessen, so dass im Planungsprozess frühzeitig die gesetzlich geforderte Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt wurde. Die Situation des ehemaligen Schießstandes mit der Wallanlage zur Ortschaft Erbschlö und den umgrenzenden Wald- und Gehölzbeständen ermöglicht darüber hinaus eine landschaftliche Einbindung der Jugendhaftanstalt in den Freiraum. Durch die Anlage und den Betrieb der Jugendhaftanstalt werden Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verursacht, die nicht vollständig vermeidbar und nicht ausgleichbar sind. Trotz eines weitgehenden Erhalts der Gehölze und Waldflächen im Bereich der zur Ortslage gewandten Böschung wird die Anlage als technischer geprägter geschlossener Komplex dauerhaft das Landschaftsbild bestimmen. Um eine Minderung von Beeinträchtigungen zu erreichen wird in diesem Bereich die im Regelfall gehölzfreie Sicherheitszone der Jugendhaftanstalt verkleinert. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden - nicht ausgleichbaren - erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Dieses Ergebnis wird in die Gesamtabwägung eingestellt, allerdings gegenüber den anderen öffentlichen Belangen, die für die Durchführung des Vorhabens sprechen, in der Bedeutung weniger stark gewichtet und insoweit zurückgestellt.

Anregung

54

Im Verfahren zur Aufstellung des FNP wurde die Anregung, im Bereich Erbschlö eine größere Wohnbaufläche darzustellen, aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Talmulde Erbschlö werde durch den Erbschlöer Bach entwässert. Dieser werde im Generalentwässerungsplan als schutzwürdiges Gewässer mit wertvollen Auen eingestuft. Darüber hinaus fände sich im Osten der Hofschaft ein geschütztes Biotop nach §62 LG NRW. Die Fläche

sei ein bedeutender Kaltluftproduzent mit direktem Bezug zum Siedlungsraum. Die Erschließung der Fläche und der Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen sei problematisch. Die Landschaft sei reich und vielfältig mit naturnahen Lebensräumen ausgestattet. Der beantragten Darstellung als Baufläche können allein unter Berücksichtigung der ökologischen Belange nicht zugestimmt werden. Die nunmehr vorliegende Bauleitplanung stehe in Widerspruch zu den genannten Belangen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen außerhalb des Plangebietes (Östlich der Straße Erbschlö und südlich der zentralen Versickerungsanlage) und auf das bereits abgeschlossene Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal. Eine Übertragung der Bewertung aus dem FNP-Verfahren von einer anderen Fläche auf das Plangebiet im vorliegenden Verfahren ist nicht sachgerecht, zudem hier auch eine andere Nutzung geplant ist, die nicht denselben Bewertungsmaßstäben unterliegt wie ein Wohngebiet. Es wird jedoch klargestellt, dass die Aussagen zur Aufstellung des FNP auch heute noch zutreffend sind.

Gewässerschutz

Anregung

55

Die südliche Mulde für die Versickerung des Niederschlagswassers der JVA sei nicht ausreichend dimensioniert. Es sei zu befürchten, dass bei Starkregenfällen überschüssiges Niederschlagswasser direkt in die Talmulde des Erbschlöer Baches abfließt und dort schwere Schäden verursacht. Es sei zu befürchten, dass durch die unzureichende Regenwasserbeseitigung der JVA ein geschütztes Biotop und der schutzwürdige Erbschlöer Bach beeinträchtigt oder zerstört werde und dass damit das „Verschlechterungsgebot“ für Gewässer missachtet würde.

Beschlussentwurf

Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet. Eine Verschlechterung für die Gewässer ist mit der Planung nicht verbunden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Die Dimensionierung der Versickerungsmulde südlich der JVA entspricht den rechtlichen und technischen Anforderungen. So wird die Niederschlagsmenge bis zu einem 5-jährlichen Abflussereignis vollständig versickert. Erst bei selteneren Ereignissen kommt es zu einer gedrosselten und großflächig verteilten Einleitung von Wasser in den Erbschlöer Bach. Im Muldenbauwerk können Niederschlagsmengen zwischengespeichert werden, die etwa einem 50-jährigen Regenereignis in der 60 Minuten Dauerstufe entsprechen.

Um dabei Beeinträchtigungen der Gewässer zu mindern, ist eine großflächig verteilte Niederschlagswasserzuleitung in einem ausreichend großen Gewässerabstand geplant. Somit sind die Bauwerke aus Sicht des Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK) Merkblatt 3 „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasserleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“, des Ministerialerlasses zum § 51 a Landeswassergesetz und auf Basis der Ergebnisse aus dem Niederschlagswasserabflussmodell Blombach ausreichend dimensioniert. Da der Erbschlöer Bach und der Hadberger Siefen hydraulisch und stofflich nur wenig leis-

tungsfähig sind, wird von punktuellen Einleitungen abgesehen. Durch die großflächige, diffuse Versickerung kommt es zu einer Reduzierung der Wassermengen und zu einer zeitlichen Verzögerung des Wassereintrittes in die Gewässer. Dadurch kann die hydraulische Belastung der Bäche deutlich gemindert werden. Aufgrund der eingehaltenen Entfernung zu den Bachläufen und die zu durchsickernde Vegetation werden möglichst naturnahe Bedingungen geschaffen. Die zentrale Versickerungsmulde wurde mit dem Ziel geplant, die Niederschlags-Abflussverhältnisse im Erbschlöer Bach und im Blombach gegenüber dem heutigen Zustand nicht nachteilig zu verändern.

Stadt Wuppertal, Untere Wasserbehörde - 106.20 (14.08.2008)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfahren. Es wird jedoch um Berücksichtigung folgender Aspekte gebeten:

Anregung

1. Eine Einleitung in den Quellbereich des Hadberger Siefens sei nach einer Neubeurteilung der Unteren Wasserbehörde nicht genehmigungsfähig. Die betreffenden Flächen könnten problemlos an die zentrale Versickerungsanlage angeschlossen werden. Eine erhebliche Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Oberflächengewässers sei nicht abzusehen. Die Texte in Begründung und Umweltbericht seien entsprechend anzupassen (Kapitel 5.5.2 und 7.2.4 Begründung sowie 2.4 Umweltbericht).

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde wird auf eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Hadberger Siefen verzichtet. Das hierfür ursprünglich vorgesehene Niederschlagswasser wird ebenfalls vor Ort versickert.

Anregung

2. Erhebliche Eingriffe in den Boden - z. T. bis 8 m Geländeabgrabungen und 5 m Geländeaufschüttungen – seien geplant. Diesbezüglich lägen keine Aussagen in der Begründung sowie im Umweltbericht vor. Es sollte daher noch eine Einschätzung/ Untersuchung der durch die Abgrabung bedingten Umweltauswirkung auf den Gewässerhaushalt erfolgen. Der Umweltbericht sei durch entsprechende gutachterliche Aussagen zu vervollständigen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Abwägung

Anlässlich der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hat das Gutachterbüro Halbach + Lange den Sachverhalt konkret betrachtet und kommt zu folgenden Einschätzungen:

„Im Zuge der Gesamtmaßnahme werden im westlichen/nordwestlichen Bereich des JVA-Geländes sowie im Zufahrtsbereich von der Erbschlöstraße tiefere Abgrabungen vorgenommen.

Die Einschnittstiefe für die Zufahrtstraße liegt zum großen Teil innerhalb der alten Geländeaufschüttungen der vorhandenen Sportanlage. Dort stehen Aufschüttungen bis zu ca. 5,5 m Mächtigkeit an, so dass der eigentliche Abtrag im gewachsenen Baugrund relativ gering ist. Nach den durchgeführten Untersuchungen ist nicht mit

einem Anschnitt von Schicht- und Kluftwasser zu rechnen. Eventuelle Stauwasser-
austritte aus den alten Auffüllungen sind hydrogeologisch nicht von Bedeutung.
Für das JVA-Gelände muss in den tieferen Anschnittbereichen zumindest lokal mit
einem Austritt von Schicht- und Kluftwasser gerechnet werden. Die im Februar/März
2008 während der Bohrarbeiten beobachteten Grundwasserstände sind im Bau-
grundgutachten beschrieben. Aufgrund der hier zu beantwortenden Stellungnahmen
wurde am 02.09.2008 nochmals eine Nachmessung in den mit Pegelrohren ausge-
bauten Bohrungen vorgenommen. Die Gesamtergebnisse gehen aus der nachfol-
genden Tabelle 1 hervor.

Tabelle 1: Grundwasserstände bezogen auf NN

Bohrung	ca. Wasserstand m ü NN	
	Februar / März 2008	September 2008
93	309	306,6
94	311,5	- (kein Pegel)
95	trocken	294,7
96	trocken	trocken
97	305	- (kein Pegel)
300	306	303,7
301	305,5	300,9
302	308	-
303	300,5	trocken

Wie zu ersehen ist, wurden überwiegend deutlich tiefere Grundwasserstände als im
Februar/ März festgestellt. Lediglich die Bohrung 95, die bei den Bohrarbeiten noch
trocken war, zeigte jetzt einen Wasserstand im Bohrlochttiefsten.

Betrachtet man das geplante tiefere JVA-Niveau auf Kote + 305,2 mNN wird deut-
lich, dass die Grundwasserstände zumindest jahreszeitlich bereits heute deutlich tie-
fer liegen. Im Wesentlichen werden daher die Absenkungen innerhalb der natürli-
chen Grundwasserschwankung liegen, so dass unseres Erachtens keine negativen
hydrogeologischen Auswirkungen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist auch,
dass eventuell anfallendes Schicht- und Kluftwasser in jedem Fall wieder innerhalb
des Plangebietes in den betroffenen Einzugsgebieten zur Versickerung gebracht
wird. (...)

Entsprechende erläuternde Aussagen zur Thematik der zu tätigen Abgrabungen werden
entsprechend im Umweltbericht resp. in der Begründung ergänzt.

Anregung

3. Es befänden sich im Bereich der geplanten Mulde-Nord der JVA Auffüllungsflächen, die
bisher noch nicht untersucht wurden. In Abstimmung mit den Fachgutachtern Halbach +
Lange sowie dem Ingenieurbüro Beck sei vorgesehen, dass die geplante Mulde als Mul-
den-Rigole errichtet werde und die Auffüllungen sowie die undurchlässigen Bodenschich-
ten aus dem Bereich der Versickerungsanlage entfernt würden. Der Text des Umweltbe-
richtes sei dementsprechend zu aktualisieren (Kapitel 1.3.4 im Umweltbericht)

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Anregung

4. In dem B-Plan fehle die Darstellung der öffentlichen Versickerungsanlage für die Zufahrtsstraße. Die Eintragung in den B-Plan und die Sicherung der Entwässerungsflächen solle noch erfolgen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abwägung

Unter der vorhandenen Darstellung der betreffenden Fläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche kann die geplante Erschließungsanlage subsumiert werden und ist damit planungsrechtlich hinreichend gesichert. Für die geplante nachgeschaltete Mulde auf der privaten Grünfläche des Vorhabenträgers im Einmündungsbereich der Planstraße A in die Straße Erbschlö besteht eine zivilrechtliche Sicherung durch eine Dienstbarkeit. Eine differenzierte Nutzungsspezifikation bezogen auf die konkrete Erschließungsanlage ist nicht notwendig und zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Eine Konkretisierung ist Bestandteil der Ausführungsplanung und wird damit Gegenstand des nachfolgenden Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO NW.

Anregung

5. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse und der geplanten größeren Abgrabungen im Planbereich sowie der Schwierigkeit, zusätzlich anfallende Wässer (Drainagewässer) im Plangebiet ordnungsgemäß zu entsorgen, wird empfohlen, auf Gebäudedrainagen zu verzichten und die Ausbildung von wasserdichten Kellern im B-Plan festzusetzen. Zusätzlich solle im B-Plan auf mögliche Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit hingewiesen werden. Diese bedürften einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vor Baubeginn vorzuliegen müsse.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird dahingehend nicht gefolgt, als dass keine ergänzende, verbindliche Regelung hierzu in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Abwägung

Die angesprochene Fragestellung betrifft die konkrete Bauausführungsplanung resp. das einher gehende Zulassungsverfahren nach § 80 BauO NW. Eine einschränkende Regelungsnotwendigkeit auf Bebauungsplanebene besteht nicht. Es kann auf Basis der gutachterlichen Einschätzungen jedoch bereits jetzt die Aussage getroffen werden, dass für die Trockenhaltung einbindender Bauteile eine wasserdichte Ausbildung vorgesehen ist, so dass hier dauerhafte tiefere Dränagen nicht erforderlich werden. Für die Herstellung von temporären Baugruben (z.B. Fundamentbaugruben) kann ggf. eine Bauwasserhaltung notwendig werden, die hydrogeologisch jedoch unbedenklich ist. Das anfallende Wasser kann ebenfalls in den Versickerungseinrichtungen in den Untergrund versickert werden, sofern in geeigneter Weise ein Schlammfang vorgeschaltet wird.

Anregung

6. Aufgrund der geplanten Geländemodellierungen im Plangebiet und der Neufestlegung der Art der Versickerungsanlage JVA-Nord als Mulden-Rigole wird aufgrund des kompletten Austauschs der nicht versickerungsfähigen Bodenschichten auf weitere Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit und der vorhandenen Auffüllungen verzichtet.

Beschlussentwurf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anregung

7. Vor Unterzeichnung der Durchführungs-/ Erschließungsverträge sollten sowohl die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG für die Versickerungsanlagen als auch die Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 WG NW vorliegen. Ferner sei noch ein Entwässerungskonzept zum Umgang mit den anfallenden Baustellenwässern zu erstellen. Bei der Bemessung der Versickerungsanlagen sei die maximale Grundflächenzahl (GRZ) zu Grunde zu legen.

Beschlussentwurf

Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen bereits vor. Das Entwässerungskonzept zum Umgang mit den Baustellenwässern ist den Fachbehörden vom Bauunternehmer vor Baubeginn vorzulegen. Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.

Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde (UBB) – 106.23 (22.08.2008)

Anregung

1. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfahren. Es wird jedoch um Berücksichtigung gebeten, dass folgende Altlasten-Sanierungsmaßnahmen im B-Plan-Gebiet notwendig sind:
 - Aushub und gesonderte Entsorgung des mit Blei und Antimon belasteten Bodens vor der Schussfangmauer des Langwaffenschießstandes
 - Aushub und gesonderte Entsorgung des mit Arsen und Schwermetallen belasteten Aschebelags des Sportplatzes

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Die von der UBB beschriebenen Sanierungsmaßnahmen werden durchgeführt und sind auf Grundlage der durchgeführten chemischen Analysen bereits Bestandteil des Entsorgungskonzeptes. Die notwendigen Nachweise und Fachbauüberwachungen werden im Zuge der Planrealisierung mit den ausführenden Firmen sowie dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb abgestimmt.

Anregung

2. Die geplanten Festlegungen zu den Sanierungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag sind mit der UBB abzustimmen.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Abwägung

Die Verpflichtung zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Eine Abstimmung wurde hierzu mit der UBB vorab vorgenommen.

Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf (08.08.2008, 21.04.2008 und 21.01.2006)

Anregung

Zum Ergebnis der Luftbilddauswertung wird auf das Schreiben vom 21.04.2008 verwiesen. Es haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Stellungnahme vom 21.04.2008:

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der fehlenden Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden könne. Bei Kampfmittelfunden seien die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen, hierzu sei das „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW-Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Die v.g. Stellungnahme bezieht sich nur auf einen Teilbereich des Plangebietes. Weitere Teile der beantragten Fläche seien bereits zuvor untersucht worden. Bezüglich des Ergebnisses zu diesen Bereichen wird auf ein Schreiben vom 21.01.2006 verwiesen, das im Rahmen der Planungen zur benachbarten GOH-Kaserne und einher gehender Überfliegungen der Umgebung erstellt wurde. Die damals kommentierten Bereiche betreffen ebenfalls Teile des heutigen Plangebietes zum Bebauungsplan 1115V. Der Kerninhalt des Schreibens vom Januar 2006 lautet wie folgt:

Stellungnahme vom 21.01.2006:

Die Luftbilddauswertung für Teile des Plangebietes habe Anhaltspunkte ergeben, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machten, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) folgende Maßnahmen noch zusätzlich durchführe:

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) seien Probebohrungen (70 bis 120mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen seien. Diese Probebohrungen seien anschließend mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten seien mit Vorsicht durchzuführen und einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen werde. In diesem Falle sei der KBD umgehend zu benachrichtigen. Im Vorfeld der Durchführung der v.g. Arbeiten sei dem KBD ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Ferner sei eine Baugelände-Teilfläche mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen, auf der im 2. Weltkrieg Militäreinrichtungen (Flakstellung, Schützengraben usw.) vorhanden waren.

Beschlussentwurf

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung

Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kampfmitteln, die erforderlichen Schutzvorkehrungen bei Sondierbohrungen und die Vorsichtsmaßnahmen bzw. Meldepflicht bei Kampfmittelfunden wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezoge-

nen Bebauungsplans hingewiesen. Die notwendige Anstoßwirkung im Bebauungsplan ist damit hinreichend gegeben. Im Durchführungsvertrag werden die vom KBD geforderten Maßnahmen aus der Stellungnahmen vom 21.01.2006 aufgenommen und ihre Durchführung bei Maßnahmenrealisierung damit abgesichert.

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung zur öffentlichen Auslegung Stellungnahmen eingereicht, aber keine Anregungen vorgebracht:

Datum Träger öffentlicher Belange

08.08.2008	Landschaftsverband Rheinland (LVR) Rheinisches Amt für Denkmalpflege
04.08.2008	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
11.08.2008	Regionalverband Ruhr
31.07.2008	Rheinisch-Bergischer Wasserverband
05.08.2008	Eisenbahn-Bundesamt
25.08.2008	Handwerkskammer Düsseldorf
31.07.2008	Ruhrverband
05.08.2008	Stadt Velbert
21.08.2008	Kreisverwaltung Mettmann, der Landrat
31.07.2008	Stadt Remscheid
05.08.2008	Oberbergischer Kreis, Der Landrat
27.08.2008	Stadt Radevormwald
04.08.2008	Stadt Hattingen